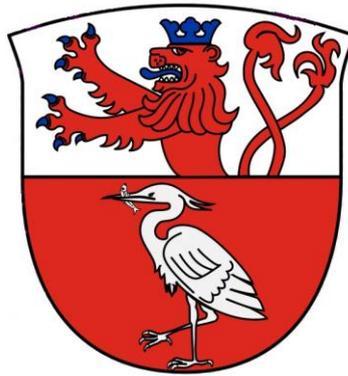


Gemeinde Kürten

10. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich „Sondergebiet Nahversorgung Kürten“

Sonderbaufläche Großflächiger Einzelhandel – Nahversorgung

Ortsteil Kürten



Begründung mit Umweltbericht

Öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplans gemäß § 3 Abs.2 BauGB
sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Planungsstand: November 2024

Der 10. Änderung des Flächennutzungsplans "**Sondergebiet Nahversorgung Kürten**" wird gemäß § 9 (8) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m. W. v. 01.01.2024 folgende Begründung beigegeben:

Inhalt

1	Einführung	4
2	Lage des Änderungsbereiches	4
3	Anlass der Planung und Planungsziele.....	4
3.1	Standortwahl.....	4
3.2	Ziele und Zwecke der Planung	5
4	Planungsrechtliche Situation	6
4.1	Regionalplan / Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	6
4.2	Landschaftsplan	8
4.3	Flächennutzungsplan	11
4.4	Rechtsverbindliche Bebauungspläne	11
4.5	Sonstige Schutzgebiete	12
5	Nutzung des Änderungsbereiches	12
6	Planinhalte.....	12
6.1	Grünflächen	13
7	Sonstiges.....	13
7.1	Erschließung.....	13
7.2	Grundwasserschutz / Oberflächengewässer	14
7.3	Entwässerung.....	14
7.4	Bodendenkmalpflege	14
7.5	Altlasten / Bergbau	14
7.6	Immissionsschutz	14
7.7	Grünordnung.....	14
7.8	Umweltbelange.....	15
8	Umweltbericht.....	17
8.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Planes mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhaben	17
8.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, die für Bauleitpläne von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden	17
8.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2(4) S. 1 BauGB ermittelt wurden	26
8.3.1	Pflanzen, Tiere und die Biologische Vielfalt.....	27
8.3.2	Fläche	28
8.3.3	Boden	30

8.3.4	Wasser	31
8.3.5	Luft	32
8.3.6	Klima	33
8.3.7	Wirkungsgefüge	35
8.3.8	Landschaftsbild	38
8.3.9	Natura 2000-Gebiete	39
8.3.10	Mensch.....	39
8.3.11	Kultur- und Sachgüter	41
8.4	Entwicklungsprognosen (BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe b)	41
8.4.1	Bau und Vorhandensein des Vorhabens einschließlich Abrissarbeiten	41
8.4.2	Nutzung natürlicher Ressourcen (BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe bb).....	45
8.4.3	Art und Menge an Emissionen (BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe cc).....	45
8.4.4	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung (BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe dd).....	45
8.4.5	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe ee).....	46
8.4.6	Kumulierung von Auswirkungen	46
8.4.7	Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels (BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe gg)	47
8.4.8	Eingesetzte Stoffe und Techniken (BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe hh).....	47
8.5	Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen (BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe c).....	47
8.5.1	Pflanzen.....	48
8.5.2	Fläche	48
8.5.3	Boden	48
8.5.4	Wasser	49
8.5.5	Klima und Luft	49
8.5.6	Landschaftsbild	49
8.5.7	Biologische Vielfalt.....	49
8.5.8	Mensch.....	49
8.5.9	Kultur- und Sachgüter	50
8.6	Anderweitige Planungsmöglichkeiten (BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe d).....	50
8.6.1	Erhebliche nachteilige Auswirkungen (BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe e)	50
8.7	Zusätzliche Angaben (BauGB Anlage 1 Nr. 3)	51
8.7.1	Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen (BauGB Anlage 1 Nr. 3 Buchstabe a).....	51
8.7.2	Geplante Überwachungsmaßnahmen (BauGB Anlage 1 Nr. 3 Buchstabe b)	51
8.7.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung (BauGB Anlage 1 Nr. 3 Buchstabe c)	53
9	Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP).....	54
9.1	Rechtliche Grundlagen.....	54
10	Eingriffs- / Ausgleichs - Bilanzierung.....	55
11	Kosten, Finanzierung, Durchführung	56

Teil A

Begründung

1 Einführung

Das Plangebiet liegt am östlichen Rande des gewachsenen Siedlungsbereiches der Gemeinde Kürten südlich angrenzend an die Wipperfürther Straße (L 286). Das Planverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes dient der Neuansiedlung von zwei Betrieben des großflächigen Einzelhandels sowie der planungsrechtlichen Sicherung und Steuerung eines solchen Bestandsbetriebes gem. § 11 BauNVO.

2 Lage des Änderungsbereiches

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kürten bezieht sich auf ein Gebiet am östlichen Rand der Ortslage der Gemeinde Kürten, Gemarkung Kürten, Flur 19, Flurstücke 148 tlw. 163, 164, 165, 166, 167, 168 sowie Gemarkung Kürten, Flur 20, Flurstücke 243, 244, 176, 177, 146 tlw. Es handelt sich um ein bisher durch einen bestehenden Verbrauchermarkt mit überlagerten Arztpraxen und Wohnungen genutztes Bestandsgebäude sowie um ein der landwirtschaftlichen Nutzung dienendes überwiegend unbebautes Areal. Die Größe des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung beträgt ca. 16.000 m².

3 Anlass der Planung und Planungsziele

3.1 Standortwahl

Der Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplanes ist die beabsichtigte Errichtung eines Fachmarktzentnums, bestehend aus einem großflächigen Verbrauchermarkt und einem Drogeriemarkt. Das bestehende Einzelhandelsobjekt mit den überlagernden Praxen und Wohnungen, welches bisher im aktuellen Flächennutzungsplan als Teil einer Mischbaufläche dargestellt ist, wird in die Flächennutzungsplan – Änderung einbezogen und zukünftig wie auch die übrige Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ mit weiteren Differenzierungen dargestellt.

Der Vorhabenstandort befindet sich an der Wipperfürther Straße im Osten des Kernsiedlungsbereiches des Hauptortes Kürten. Er ist gemäß Einzelhandelskonzept¹ dem Zentralen Versorgungsbereich des Hauptzentnums Kürten zugeordnet und wurde bereits im Jahr 2016 als Potenzialfläche zur Weiterentwicklung des Zentrums ausgewiesen.

Der Wahl dieses Standortes gingen Überlegungen voraus, in denen mögliche alternative Standorte für die weitere Entwicklung der Siedlungsflächen zum Zwecke der Ansiedlung von großflächigem

Einzelhandel untersucht wurden. Aus diesen Überlegungen kristallisierte sich der hier betrachtete Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung als der zweckmäßigste Standort heraus. Dieser Bereich stellt insofern die einzige nachhaltige Entwicklungsperspektive im Ortsteil Kürten - Hauptort dar, da innerhalb der Ortslage selbst keine geeigneten Siedlungsflächen in der nachgefragten Größe vorhanden und andere geeignete Flächen im Außenbereich nicht verfügbar sind. Alle untersuchten alternativen Standorte waren aufgrund der Flächenanforderungen, der Flächenverfügbarkeit und der verkehrlichen Erreichbarkeit weniger geeignet.



Abb. 1:

Ausschnitt aus der Liegenschaftskarte mit Kennzeichnung des Plangebietes

Quelle: Bezirksregierung Köln GEOBASIS NRW)



Abb. 2:

Luftbild mit Kennzeichnung des Plangebietes

Quelle: Bezirksregierung Köln GEOBASIS NRW)

Der Änderungsbereich beinhaltet auch den unmittelbar westlich angrenzenden bestehenden REWE Lebensmittelmarkt. Das unmittelbare Standortumfeld wird im Wesentlichen durch weitere, zum Teil großflächige Einzelhandelsnutzungen (REWE-Bestandsmarkt, ALDI, CENTERSHOP) geprägt. In Höhe des Kreisverkehrs, ca. 150 Meter vom Vorhabenstandort entfernt, befindet sich die Bushaltestelle Ahlenbacher Mühle, über die eine gute Anbindung an das regionale ÖPNV-Netz (Buslinien 426 / 427 Richtung Wipperfürth und Bergisch Gladbach) sichergestellt wird.

Damit ist dem Standort insgesamt eine städtebauliche Integration zu bescheinigen.

3.2 Ziele und Zwecke der Planung

Ziel und Zweck ist es, die planungsrechtliche Zulässigkeit für die Ansiedlung von zwei zusätzlichen großflächigen Einzelhandelsbetrieben vorzubereiten. Inhalt der Änderung ist somit die Umwidmung von bisher als gemischte Baufläche sowie als Flächen für die Landwirtschaft dargestellten Bereichen in eine Sonderbaufläche für großflächigen Einzelhandel, der der Nahversorgung dient. Innerhalb des Änderungsbereichs soll ein Lebensmittelvollsortimenter mit einer Verkaufsfläche von 1.700 m², weiteren kleinen integrierten Einzelhandelseinrichtungen sowie eine entsprechend große vorgelagerte Stellplatzanlage angesiedelt werden. Flankiert wird diese Entwicklung durch die Ansiedlung eines Drogeriemarktes auf dem Grundstück mit einer Verkaufsfläche von etwa 700 m².

Nachteilige Auswirkungen auf die städtebaulichen Strukturen im Ortskern sind durch die Entwicklung des Einzelhandelsstandortes innerhalb des Änderungsbereiches nicht zu erwarten. Eine entsprechende Verträglichkeitsuntersuchung konnte derartige Befürchtungen widerlegen.²

Der überwiegende Bereich des zukünftigen Plangebietes ist planungsrechtlich unbestimmt. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt für den östlichen Bereich, der die neuen Märkte aufnehmen soll, derzeit unter Anwendung des § 34 BauGB. Für den westlichen Teilbereich des Bebauungsplans gelten die Festsetzungen des rechtskräftigen B-Plans Nr. 5 (Ahlenbachermühle) aus dem Jahr 1991 sowie die Festsetzungen des B-Plans 5a (Ahlenbachermühle) aus dem Jahr 1984, geändert im Jahre 1996. Sie setzen für den hier betroffenen Bereich jeweils ein Mischgebiet bei einer zweigeschossigen Bauweise und einer GRZ = 0,6 sowie einer GFZ = 1,2 fest. Der gesamte betroffene Bereich dieser beiden B-Pläne wird in den neu aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 102 „Sondergebiet Nahversorgung Kürten“ einbezogen. Die Entfernung zum Kürtener Ortszentrum beträgt etwa 300 m. Aufgrund seiner Lage an einer Hauptverkehrsstraße und der unmittelbaren Nähe zu den Wohngebieten weist das Plangebiet eine für die Versorgung der Bevölkerung günstige Lage auf.

4 Planungsrechtliche Situation

4.1 Regionalplan / Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

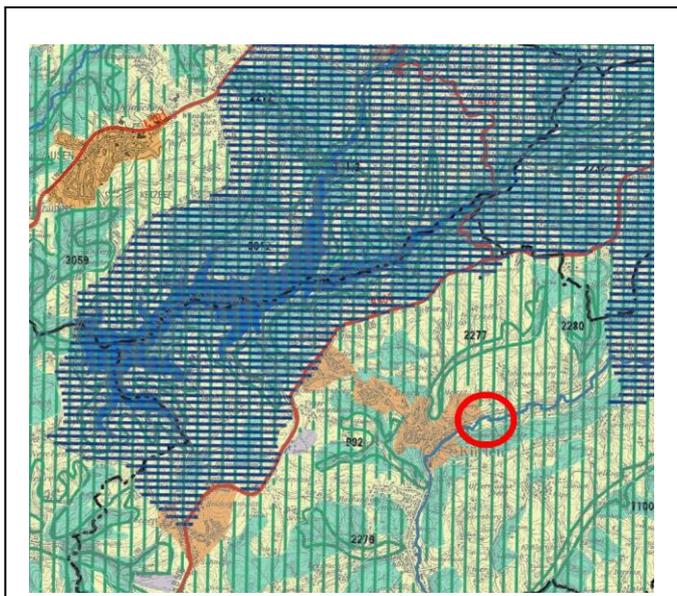


Abb. 3:

Ausschnitt aus dem aktuellen GEP 2003 mit Kennzeichnung der Lage des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplan-Änderung (roter Kreis) Quelle: Bezirksregierung Köln

² Verträglichkeitsgutachten zur geplanten Ansiedlung eines Vollsortimenters und eines Drogeriefachmarktes in Kürten-Mitte, Wipperfürther Straße, CIMA – Beratungs- und Management GmbH, Köln 2022 mit Ergänzungen 2023 und 2024

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln ist die Ortslage Kürten als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Das Plangrundstück selbst liegt innerhalb dieses ASB. Aufgrund der Darstellungen des Regionalplanes in einem kleinen Maßstab können die Abgrenzungen des ASB nicht parzellenscharf abgelesen werden.

Mit dem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen bestehen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens in der Abwägung beachtet (Ziele) bzw. berücksichtigt (Grundsätze) werden müssen:

Ziel 6.5-1: Standorte nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen

Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO dürfen nur in regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden.

Nach dem Regionalplan der Bezirksregierung Köln ist der Planstandort einem Allgemeinen Siedlungsbereich zugeordnet. Insofern sind diesbezügliche weitergehende Untersuchungen nicht erforderlich.

Ziel 6.5-2: Zentrenrelevante Kernsortimente: Standorte nur in zentralen Versorgungsbereichen

Dabei dürfen Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur:

- in bestehenden zentralen Versorgungsbereichen sowie
- in neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen in städtebaulich integrierten Lagen, die aufgrund ihrer räumlichen Zuordnung sowie verkehrsmäßigen Anbindung für die Versorgung der Bevölkerung zentrale Funktionen des kurz-, mittel- oder langfristigen Bedarfs erfüllen sollen, dargestellt und festgesetzt werden.

Ausnahmsweise dürfen Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dargestellt und festgesetzt werden, wenn nachweislich:

- eine Lage in den zentralen Versorgungsbereichen aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere der Einhaltung gewachsener baulicher Strukturen oder der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild nicht möglich ist und
- die Bauleitplanung der Gewährleistung einer wohnungsnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten dient und
- zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Da sich der Planstandort innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches Kürten befindet, ist insofern keine Ausnahmeregelung für den Lebensmitteleinzelhandel anzuwenden.

Mit Schreiben vom 07. August 2018 bestätigt die Bezirksregierung Köln die Übereinstimmung der Planung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung (Aktenzeichen 35.2.62-1.11.04).

Zitat:

„ ... hiermit bestätige ich, dass die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes mit unten formuliertem Vorbehalt in steht.

Gegenstand der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Ausweisung eines Sondergebietes SO 8 mit der Zweckbestimmung: „großflächiger Einzelhandel ,Nahversorgung“. Aufgrund der Lage im regionalplanerisch dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich sowie im zentralen Versorgungsbereich sind die Voraussetzungen der Ziele 6.5-1 und 6.5-2 des LEP NRW erfüllt.

Gemäß Ziel 6.5-3 LEP dürfen zentrale Versorgungsbereiche durch die Planung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Um dies zu gewährleisten, ist die vorgenannte Zweckbestimmung um die Angabe der mit der Planung beabsichtigten maximalen Verkaufsfläche von 2.500 qm zu ergänzen.“

Ziel 6.5-3: Beeinträchtungsverbot

- Durch die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevanten Sortimenten dürfen zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Im Rahmen der o.g. Auswirkungsanalyse konnte nachgewiesen werden, dass von dem Vorhaben keine wesentliche Beeinträchtigung der Versorgungsstrukturen und keine Gefährdung städtebaulich schutzwürdiger zentraler Versorgungsbereiche und deren Entwicklungsfähigkeit ausgehen werden. Das Beeinträchtungsverbot wird somit von dem Vorhaben gewahrt.

Die landesplanerischen Ziele für den großflächigen Einzelhandel werden somit vom Ansiedlungsvorhaben gewahrt.

Die weiteren im LEP NRW festgelegten Ziele werden durch die Bauleitplanung nicht berührt.

Insofern kann zusammenfassend festgestellt werden, dass durch die Ansiedlung eines Verbrauchermarktes infolge der Flächennutzungsplan-Änderung die landesplanerischen Ziele und Grundsätze nicht beeinträchtigt werden.

Eine Anpassung des Regionalplanes ist somit nicht erforderlich.

4.2 Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt bauplanungsrechtlich im Innenbereich und wird durch den Geltungsbereich des vorhandenen Landschaftsplans Kürten näher bestimmt. Der Vorhabenstandort wird unmittelbar nicht durch Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes betroffen, am südlichen und östlichen Rand grenzt ein Landschaftsschutzgebiet an.



Abb. 4:

Ausschnitt aus dem Landschaftsplan des Oberbergischen Kreises mit Kennzeichnung der Lage der FNP-Änderung (roter Eintrag)

Quelle: Oberbergischer Kreis, bearbeitet durch Suchy

Der Landschaftsplan weist in der näheren Umgebung des Vorhabenstandortes keine Landschaftsbestandteile auf, die möglicherweise durch das Vorhaben betroffen werden könnten.

Bereits in 2018 wurde der Oberbergische Kreis von der geplanten Maßnahme in Kenntnis gesetzt. Die von dort ausgehende Stellungnahme aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde vom 06. August 2018 lautete:

Zitat : *Eingriffsbeschreibung:*

Im Änderungsbereich soll die Darstellung im Flächennutzungsplan von „gemischter Baufläche“ zu „Sondergebiet“ - Zweckbestimmung: „großflächiger Einzelhandel- Nahversorgung“ geändert werden. Die Darstellung des Meiersberger Siefens als „Umgrenzung Ausgleichsmaßnahme Pflege / Entwicklung“ bleibt erhalten. im Änderungsbereich überlagert sie das Sondergebiet und ist nicht aus diesem ausgegrenzt.

Die über den Bestand hinausgehende Fläche im Osten ist bereits im Einzelhandelskonzept der Gemeinde Kürten von 2016 enthalten. Auf dieser circa 6.500 m² großen Fläche sollen wettbewerbsfähige Betriebe der Nahversorgung und des Lebensmitteleinzelhandels angesiedelt werden um den zentralen Versorgungsbereich im Hauptort Kürten zu stärken. Für diese Fläche ist die Errichtung eines Lebensmittelvollsortimenters mit einer Verkaufsfläche von 1.600 m², einem Cafe (100 m²) und einem Drogeriemarkt (700 m²) beantragt worden. Die Bestandsimmobilie soll für zentrenrelevante Einzelhandelsbetriebe genutzt und ein Nahversorgungszentrum entwickelt werden.

Im Hinblick auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind die Überbauungen auf der Talsohle der Sülz und im östlichen Umfeld des Meiersberger Siefens relevant. Eine bauliche Entwicklung war jedoch schon auf der

Grundlage der rechtskräftigen Darstellung als gemischte Baufläche möglich. In einem „Sondergebiet“, Zweckbestimmung: „großflächiger Einzelhandel - Nahversorgung“ ist jedoch tendenziell von einem höheren Bebauungs-Versiegelungsanteil auszugehen als in einer gemischten Baufläche. Wesentliche Belange sind der Schutz und die Entwicklung der Fließgewässer (Sülz und Meiersberger Siefen) wie sie auch das Entwicklungsziel des Landschaftsplanes „Kürten“ formuliert.

Betroffene Belange, Eingriffsbewertung und Bedenken:

Die geplante Änderung ist bereits im Einzelhandelskonzept der Gemeinde Kürten von 2016 enthalten. Die grundsätzliche Entscheidung über eine bauliche Nutzung ist mit der rechtskräftigen Flächennutzungsplandarstellung als gemischte Baufläche bereits gefallen,

Der Änderungsbereich ist im Hinblick auf die Belange der Landschaftsplanung zweigeteilt zu betrachten. Er liegt im Plangebiet des Landschaftsplanes "Kürten".

Der westliche Teilbereich liegt außerhalb des Geltungsbereiches (Flur 20: Flurstücke 243, 244, 159, 281, 182, 153, 173, Flur 19: Flurstücke 176, 177, 148, 163,164). Für den östlichen Teilbereich (Flur 19: Flurstücke 165, 166, 167, 168, 11) trifft der Landschaftsplan in Beachtung der rechtskräftigen Flächennutzungsplandarstellung keine Festsetzungen, stellt jedoch folgendes Entwicklungsziel dar:

Entwicklungsziel 1

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG).

Entwicklungsteilziel 1.1

Erhaltung und Entwicklung von Gewässersystemen mit Auenlandschaft mit Vorkommen seltener und gefährdeter naturraumtypischer Pflanzen- und Tierarten und als bedeutsamer Biotopverbundraum .

Die Belange der Landschaftsplanung werden durch die vorgelegte Änderungsplanung nur in begrenztem Maße berührt. Bedenken werden nicht geltend gemacht.

Im Hinblick auf die Entwicklungsziele des Landschaftsplanes wird jedoch angeregt, die Kompensation zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach Möglichkeit funktionsgerecht in der angrenzenden Sülzaue beziehungsweise im Bereich des Meiersberger Siefens zu planen.

Die formulierten Anregungen im Hinblick auf die Entwicklungsziele werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung beachtet und fließen in die dort getroffenen Festsetzungen ein.

4.3 Flächennutzungsplan

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Kürten stellt den Bereich der Flächennutzungsplan-Änderung überwiegend als Gemischte Baufläche (M), in einem kleinen Bereich entlang der Kürtener Sülz als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Aufgrund dieser Darstellung ist der Flächennutzungsplan der Gemeinde Kürten im betreffenden Bereich zu ändern, um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 BauGB folgend die verbindliche Bauleitplanung zur Schaffung der Voraussetzungen für die Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsunternehmens vornehmen zu können.

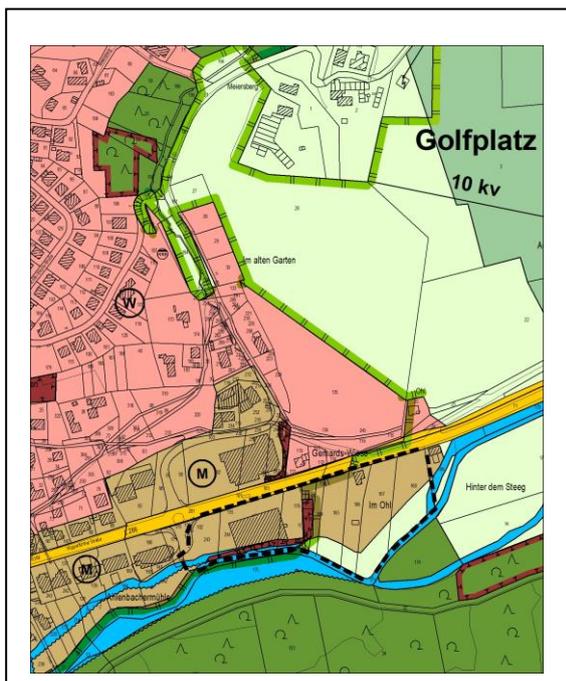


Abb. 5:

Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Kürten mit Kennzeichnung des Planbereichs (ohne Maßstab)

Quelle: Gemeinde Kürten

Künftig ist für den gesamten Geltungsbereich der Flächennutzungsplan – Änderung die Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ vorgesehen.

4.4 Rechtsverbindliche Bebauungspläne

Für den Flächennutzungsplan - Änderungsbereich besteht nur für den westlichen Teilbereich mit dem Einzelhandels – Bestandsgebäude qualifiziertes Planungsrecht (Bebauungsplan). Der östliche Bereich des zukünftigen Plangebietes ist planungsrechtlich unbestimmt. Die planungsrechtliche Beurteilung dieses Teilbereiches erfolgt derzeit unter Anwendung des § 34 BauGB.

Für den westlichen Teilbereich des Flächennutzungsplans gelten die Festsetzungen des rechtskräftigen B-Plans Nr. 5 (Ahlenbachermühle) aus dem Jahr 1991 sowie die Festsetzungen des B-Plans 5a (Ahlenbachermühle) aus dem Jahr 1984, geändert im Jahre 1996. Sie setzen für den hier betroffenen Bereich jeweils ein Mischgebiet bei einer zweigeschossigen Bauweise und einer GRZ = 0,6 sowie einer GFZ = 1,2 fest. Der gesamte betroffene Bereich dieser beiden B-Pläne wird in den neu aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 102 „Sondergebiet Nahversorgung Kürten“ einbezogen.

Im Parallelverfahren wird für den Änderungsbereich daher auch das verbindliche Planungsrecht geändert. Dabei wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes 102 der Geltungsbereich gem. § 10 BauGB planungsrechtlich neu bestimmt. Es wird gemäß § 11 BauNVO ein sonstiges Sondergebiet

dass die angestrebte Nutzungsart planungsrechtlich gesichert ist:

Bezeichnung		Zulässigkeit / Einschränkung
SO-1	Sonderbaufläche großflächiger Einzelhandel <ul style="list-style-type: none"> - Einzelhandelsbetriebe - Wohnen - Dienstleistungen - Gewerbe 	zulässig: <ul style="list-style-type: none"> • Einzelhandel jeglicher Art, • Wohnungen, • Arztpraxen • die Wohnnutzung nicht störende Gewerbebetriebe • Stellplatzanlagen, Werbeanlagen sowie sonstige Nebenanlagen für den durch die Nutzung verursachten Bedarf
SO-2	Sonderbaufläche großflächiger Einzelhandel- Nahversorgung <ul style="list-style-type: none"> - Lebensmitteleinzelhandelsbetrieb - Drogeriemarkt 	zulässig: <ul style="list-style-type: none"> • ein Einzelhandelsbetrieb mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.700 m² • zentrenrelevante Nebensortimente max. 20 % der Verkaufsfläche • Drogeriemarkt mit einer maximalen Verkaufsfläche von 700 m²

6.1 Grünflächen

Mit der Schaffung eines Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel erfolgen im verbindlichen Bauleitplan zusätzliche punktuelle und flächenhafte grünordnerische Festsetzungen. So sind am südlichen Plangebietsrand grünordnerische Maßnahmen zum Schutz der empfindlichen Sülzaue vorgesehen.

Innerhalb des Plangebietes werden grünordnerische Festsetzungen getroffen. Diese betreffen die Entsiegelung von bisher versiegelten Flächen und deren Neugestaltung durch Pflanzbindungen, den Erhalt von Bäumen und Sträuchern sowie Pflanzgebote. Aufgrund der Maßstäblichkeit werden diese Grünflächen bzw. Grünmaßnahmen nicht in der 10. Flächennutzungsplanänderung dargestellt. Ihre Verbindlichkeit ergibt sich aus den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 102, der im Parallelverfahren aufgestellt wird.

7 Sonstiges

7.1 Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt unmittelbar von der L 286 - Wipperfürther Straße aus. Im weiteren Planverfahren wurde gutachterlich geprüft, ob die notwendigen Bedingungen für die Leistungsfähigkeit der Strecke und der nächsten Knotenpunkte im Hinblick auf die vorgesehene Projek-

tierung gegeben sind. Die gewonnenen Erkenntnisse wurden in die Bauleitplanung übernommen. Im Ergebnis wurden keine Veränderungen an der Straßeninfrastruktur als erforderlich erkannt. Eine aus gutachterlicher Sicht zwar nicht erforderliche, aber wünschenswerte Maßnahme besteht in der Einrichtung einer auf den Standort gerichteten Linksabbiegespur innerhalb der L 286 - Wipperfürther Straße für den aus Osten anfahrenden Verkehr.

Im Zuge der Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 102 gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird diese Maßnahme nachrichtlich öffentlich dargelegt. Die L 286 liegt nicht innerhalb des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplan – Änderung.

7.2 Grundwasserschutz / Oberflächengewässer

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebietszonen.

7.3 Entwässerung

Entgegen ursprünglicher Planungen, die eine Versickerung des Niederschlagswassers aufgrund der geologischen Voraussetzungen und des hochstehenden Grundwassers als schwierig einstufte, wurde im weitere Planverfahren nachgewiesen, dass das anfallende Niederschlagswasser innerhalb des Planbereichs gesammelt und in die Kürtener Sülz als Vorflut abgeleitet werden kann. Lediglich überschüssiges Wasser wird sodann in den Kanal geführt.

7.4 Bodendenkmalpflege

Konkrete Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Bodendenkmälern innerhalb des Änderungsbereichs bestehen nicht. Jedoch ist nicht auszuschließen, dass bei Bodeneingriffen archäologische Bodenfunde / Bodenbefunde aufgedeckt werden. Auf die §§ 15 (Entdeckung von Bodendenkmälern) und 16 (Verhalten bei der Aufdeckung von Bodendenkmälern) DSchG NW wird in dem parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 102 hingewiesen.

7.5 Altlasten / Bergbau

Kenntnisse über das Vorhandensein von Altlasten liegen nicht vor. Als dauerhaft genutzte landwirtschaftliche Nutzfläche ist davon auszugehen, dass keine Altlasten vorhanden sind.

7.6 Immissionsschutz

Innerhalb des Änderungsbereiches ist die Erhaltung eines und die Errichtung von zwei weiteren Einzelhandelsbetrieben geplant. Darüber hinaus ist der Änderungsbereich durch Verkehrslärm der L 286 bereits vorbelastet. Beeinträchtigungen angrenzender schützenswerter Wohngebiete konnten als Ergebnis eines Lärmgutachtens ausgeschlossen werden.

7.7 Grünordnung

Die Änderung der Darstellungen des Flächennutzungsplans von einer Mischbaufläche (M) und der Landwirtschaft dienenden Flächen in eine Sonderbaufläche für großflächigen Einzelhandel (S) stellt an sich noch keinen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie im Sinne des § 4 des Landschaftsgesetzes (LG) Nordrhein-Westfalen dar. Eine detaillierte Eingriffsbewertung erfolgt im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu dem förmlichen Bauleitplanverfahren Nr. 102 und wird im nachfolgenden Umweltbericht im Kapitel 10 thematisiert.

7.8 Umweltbelange

Die Auswirkungen der Vorhaben innerhalb der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes auf die umweltrelevanten Schutzgüter sind im Umweltbericht zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans darzustellen und zu bewerten (§ 2a BauGB und Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, § 2a und § 4c BauGB). Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil dieser Begründung.

Teil B

Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist zur Berücksichtigung des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung bei Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplänen durchzuführen.

Die aufgrund der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gem. § 2a Nr. 2 BauGB in einem Umweltbericht darzulegen.

Die im Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen der nachteiligen Folgen für die betroffenen Umweltbelange gem. § 2 Abs. 4 Satz 4 sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Grundsätzlich sind auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung – hier Flächennutzungsplanänderung – aufgrund des kleinen Maßstabes detaillierte Aussagen zu den Umweltwirkungen nur eingeschränkt möglich. Infolge des weit fortgeschrittenen Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 102, der parallel aufgestellt wird, können jedoch unter Rückgriff auf dessen Inhalte nähere und teilweise detaillierte Angaben zur Wirkung der Planung auf die Schutzgüter gemacht werden, die in einem sonstigen Flächennutzungsplanänderungsverfahren, welches einer verbindlichen Bauleitplanung zeitlich weit vorausgeht, nicht in die Abwägung eingestellt werden könnten.

Hinsichtlich der Umweltbelange werden insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Tier- und Pflanzenarten und Lebensräume, auf Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter geprüft.

Bezogen auf das Schutzgut Mensch werden insbesondere Aussagen zu einer möglichen Betroffenheit durch Lärm- oder Geruchsmissionen und zur Erholungsfunktion des Gebiets getroffen. Im Folgenden werden die für die Schutzgüter relevanten Aspekte und Funktionen, die durch die vorhabenbedingten Wirkungen mehr oder minder stark beeinträchtigt werden, aufgezeigt.

Bezogen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen werden Aussagen zu Biotoptypen, Lebensraumpotenzial für Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien sowie zur Erfüllung oder Nichterfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände getroffen.

Bezogen auf die Schutzgüter Boden und Fläche werden Aussagen zur Altlastensituation, zu Bodentypen- und -funktionen, Flächeninanspruchnahme, Auswirkungen durch Bodenversiegelung, Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen getroffen.

Bezogen auf das Schutzgut Wasser werden Aussagen zu Grundwasser, Überschwemmungsbereichen und der Ableitung von Niederschlagswasser getroffen.

Bezogen auf das Schutzgut Luft und Klima werden Aussagen zu Siedlungsflächen, Schadstoffbelastung bzw. Luftqualität, Lokalklima und Auswirkungen durch die beabsichtigte Nutzung getroffen.

Bezogen auf das Schutzgut Landschaft werden Aussagen zu anthropogener Vorprägung, Erholungseignung und Auswirkungen durch visuelle Veränderungen getroffen.

Bezogen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter werden Aussagen zu Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Denkmälern, Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen sowie dem Verhalten bei Funden getroffen.

8 Umweltbericht

8.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Planes mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhaben

Ziel der hier vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung und Weiterentwicklung eines Einzelhandelsstandortes – Großflächiger Einzelhandel – am östlichen Siedlungsrand der Gemeinde Kürten im Zuge der Aufstellung des verbindlichen Bebauungsplans Nr. 102. Dazu ist der gültige Flächennutzungsplan zu ändern, um dem Entwicklungsgebot es § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen.

8.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, die für Bauleitpläne von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung der relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Folgende Zielaussagen sind im vorliegenden Planfall relevant:

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch	Baugesetzbuch	Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen Weitere Belange nach §1 BauGB Festsetzungsmöglichkeiten zum Immissionsschutz gem. § 9
	BauNVO	Nutzungsbezogene Gliederung, eigenschaftsbezogene Gliederung von Baugebieten

	Abstandsliste NRW	In Kombination mit BauNVO Feingliederung nach Betriebsart. (Abstandserlass 2007)
	Bundesimmissionsschutzgesetz incl. Verordnungen	<p>Das Immissionsschutzrecht gibt den Schutz vor Gefahren, erheblichen Beeinträchtigungen und erheblichen Belästigungen vor. Zugleich eröffnet es Möglichkeiten auf den vorbeugenden Immissionsschutz. Das Immissionsschutzrecht wirkt nicht mit verbindlichen Vorgaben unmittelbar auf die Bauleitplanung. Seine rechtlichen Grundlagen greifen auf der Ebene der Anlagenzulassung. Allerdings muss dem Immissionsschutzrecht insoweit Rechnung getragen werden, dass der Bauleitplan vollzugsfähig ist, von daher gilt:</p> <p>Die Einhaltung bindender Werte bei der Planumsetzung muss gewährleistet sein. Der Plan wäre unwirksam, wenn seine Umsetzung an immissionsschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde.</p> <p>Nicht bindende Orientierungswerte können im Einzelnen überschritten werden. Bei Einhaltung der Grenz- und Richtwerte sind Interessen der Emittenten und der Immissionsbetroffenen gegeneinander abzuwägen. Im Interesse des vorbeugenden Emissionsschutzes kann den Emittenten die Ausnutzung von Grenz- und Richtwerten verwehrt werden.</p>
	Insbesondere 16.BImSchV	Bindende Grenzwerte bei Errichtung oder wesentlicher Änderung von Straßen und Schienenwegen, bindend auch für die Bauleitplanung (Lärm).
	18.BImSchV	Weitgehend bindende Richtwerte für Sportanlagen, Prüfung der Verträglichkeit geplanter Sportanlagen (Lärm).
	§ 50 BImSchG	Räumliche Trennung von Gebieten mit emissionsträchtiger Nutzung und immissionsempfindlicher Nutzung als Abwä-

		gungsdirektive (kein Etikettenschwindel bei Gebietsausweisung).
	Freizeitlärm Richtlinie	Hinweise zur Beurteilung von durch Freizeitanlagen verursachten Geräuschen
	TA Lärm	Richtwerte für die Zulassung von Anlagen die § 5 und § 22 BImSchG unterliegen, Anwendung auf gewerbliche Anlagen bei zulässigen Grenzwertfestsetzungen, Grundlage für die Ermittlung des IFSP und von Emissionskontingenten nach der DIN 45691 (Lärm).
	DIN 4109 Schallschutz im Hochbau	Angabe von Schalldämmmaßen zum Schallschutz an Gebäuden
	DIN 45691 Geräuschkontingentierung	Grundlage für die Berechnung und Festlegung von Emissionskontingenten mit dem Ziel, dass an der jeweiligen schutzwürdigen Nutzung die Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Möglichkeit der Festlegung gerichteter Emissionskontingente.
	DIN 18005	Orientierungswerte für die städtebauliche Planung (Lärm), anzustrebende Werte von Verkehrs- und Gewerbelärm bei der Ausweisung von Baugebieten, deren Überschreitung abwägend zu rechtfertigen ist
	VDI-Richtlinien bzgl. Geruch VDI 3471 VDI 3472 VDI 3473 (Entwurf)	Schweinehaltung Hühnerhaltung Rinderhaltung Abschätzung ausreichender Abstände zwischen emittierenden Betrieben und Wohnbebauung, Sonderbeurteilung bei Abstandsunterschreitungen oder im Nahbereich unter 100m erforderlich
	GIRL	Geruchsimmissionsschutzrichtlinie, konzipiert für Genehmigungen und Überwachungen (Riechprobe oder Ausbreitungsrechnung) Prüfung nach GIRL möglich bei Planungen schützenswerter Bebauung im Einwirkungsbereich von störenden Anla-

		gen, Rechtsprechung steht z.T. kritisch zur GIRL als ein Kriterium jedoch nicht abschließend, Würdigung des Einzelfalls.
	22.BImSchV	Grenzwerte, Toleranzschwellen und Alarmwerte bestimmter Luftschadstoffe, Vorgaben für Bestandsaufnahme und Gebietseinstufung bzgl. Luftschadstoffen in der Bauleitplanung Berücksichtigung als abwägungsrelevanter Belang im Umweltbericht.
	LAI-Hinweise, Runderlass Lichtimmissionen NRW	zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen dienen als Orientierungshilfe, in der Bauleitplanung ggf. Abschätzung erforderlich, erkennbare Nichteinhaltung der Zumutbarkeitsschwelle führt zur Unwirksamkeit des Planes.
	DIN 4109 Schallschutz im Hochbau	Angabe von Schalldämmmaßen zum Schallschutz an Gebäuden
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NW	<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, • die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, • die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. <p>Berücksichtigung Natur- und Landschaftsschutzgebiete, gesetzlicher Biotopschutz, FFH- und Vogelschutzgebiete. Besondere Eingriffsregelung bzgl. Natur auf Zeit</p>

	<p>BauGB</p>	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1(7) Nr.7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung), die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.</p> <p>Eingriffsregelung gem. BauGB, abwägende Prüfung von Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.</p> <p>Festsetzungen zum Naturschutz</p>
<p>Biotop- und Artenschutz</p>	<p>LSG nach Festlegung des § 30 BNatSchG</p>	<p>Normative Festlegung der Biotoptypen durch LSG Schutz kraft Gesetz bei Vorliegen der Merkmale des Biotoptypes, Eintragung in Listen, Kartierungen hat jeweils nur deklaratorische Wirkung, Handhabung von Ausnahmen und Befreiungen muss Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten.</p> <p>Bei Überplanung von Biotopen:</p> <p>Beeinträchtigende Überplanung führt regelmäßig zur Unwirksamkeit der Festsetzung, in Einzelfällen Überplanung zulässig bei Vorliegen einer Ausnahme oder Befreiungslage.</p> <p>Artenschutz: in Einzelfällen kann bereits die Bauleitplanung mit Verboten unvereinbar sein, keine Vollzugsunfähigkeit bei Vorliegen einer Befreiungslage.</p>
<p>FFH und Vogelschutzgebiete</p>	<p>Vogelschutzrichtlinie (VRL)</p>	<p>Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender heimischer Vogelarten und ihrer</p>

		<p>Lebensräume.</p> <p>Alle Vogelarten des Anhangs I der V-RL, alle regelmäßig auftretenden Zugvogelarten, Sicherstellung von Überleben und Vermehrung im Verbreitungsgebiet auch Mauser und Überwinterungsgebiete von Zugvogelarten im Wanderungsgebiet, Gebiet muss nach ornithologischen Kriterien zu den für die Erhaltung der Arten zahlen- und flächenmäßig geeigneten Gebieten gehören, Pflicht der Mitgliedsstaaten zur Ausweisung entsprechender Schutzgebiete bei Erfüllung der Voraussetzung Art. 4 (1,2) der VRL.</p>
	<p>FFH RL</p>	<p>Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen</p> <p>Natürliche Lebensraumtypen, Habitats der Arten, prioritäre Lebensraumtypen und Arten je nach Anhang der FFH - RL,</p> <p>Meldung der Gebiete durch Mitgliedsstaaten, Erstellung einer Liste der EU Kommission (1998), Ausweisung besonderer Schutzgebiete durch die Mitgliedsstaaten binnen 6 Jahren,</p> <p>Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG wäre auf der bauleitplanerischen Ebene abzuarbeiten (u.a. Prüfung von Alternativlösungen, zwingende Gründe öffentlichen Interesses, die überwiegen).</p>
<p>Boden</p>	<p>Bundesbodenschutzgesetz</p>	<p>Ziele des BBodSchG sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, • insbesondere als Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen • Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,

		<ul style="list-style-type: none"> • Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz) • Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, • Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, • der Schutz des Bodens vor schädlichen BodenVeränderungen • Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher BodenVeränderungen • die Förderung der Sanierung schädlicher BodenVeränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachte Gewässerverunreinigungen
	<p>Baugesetzbuch</p>	<p>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftliche, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Anforderungen entstehen des Weiteren durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden.</p>
<p>Wasser</p>	<p>Wasserhaushaltsgesetz</p>	<p>Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.</p>
	<p>Landeswassergesetz</p>	<p>Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwen-</p>

		<p>derung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit, § 51a LWG Thema der Versickerung und ortsnahe Einleitung in ein Gewässer</p>
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz	<p>Das Immissionsschutzrecht gibt den Schutz vor Gefahren, erheblichen Beeinträchtigungen und erheblichen Belästigungen vor. Zugleich eröffnet es Möglichkeiten auf den vorbeugenden Immissionsschutz. Das Immissionsschutzrecht wirkt nicht mit verbindlichen Vorgaben unmittelbar auf die Bauleitplanung. Seine rechtlichen Grundlagen greifen auf der Ebene der Anlagenzulassung. Allerdings muss dem Immissionsschutzrecht insoweit Rechnung getragen werden, dass der Bauleitplan vollzugsfähig ist, von daher gilt:</p> <p>Die Einhaltung bindender Werte bei der Planumsetzung muss gewährleistet sein. Der Plan wäre unwirksam, wenn seine Umsetzung an immissionsschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde.</p>
	incl. Verordnungen	<p>Nicht bindende Orientierungswerte können im Einzelnen überschritten werden. Bei Einhaltung der Grenz- und Richtwerte sind Interessen der Emittenten und der Immissionsbetroffenen gegeneinander abzuwägen. Im Interesse des vorbeugenden Emissionsschutzes kann den Emittenten die Ausnutzung von Grenz- und Richtwerten verwehrt werden.</p>
	22.BImSchV	<p>Grenzwerte, Toleranzmargen und Alarmschwellen für bestimmte Luftschadstoffe, Vorgaben für Bestandsaufnahmen und Gebietseinstufungen, bei der Bauleitplanung Berücksichtigung der Vorgaben als abwägungsbeachtlicher Belang im Umweltbericht.</p>
	23.BImSchV	<p>Kfz-bedingte Schadstoffe wurde mit der 33. BImSchV aufgehoben bietet jedoch</p>

		„Faustformeln“ für die Abschätzung der Belastung.
	33.BImSchV	Programm zur Vermeidung von Ozonkonzentrationen und zur Einhaltung von Emissionshöchstgrenzen (Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden, flüchtigen organischen Verbindungen und Ammoniak) ist von der Bundesregierung aufzustellen, dieses Programm kann ggf. abwägungsrelevanter Belang sein.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
	BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bebauungsplänen.
Klima	Landschaftsgesetz NW	Schutz, Pflege u. Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (u. damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen u. Grundlage für seine Erholung.
	BauGB	Berücksichtigung der Verantwortung für den Klimaschutz sowie Darstellung klimarelevanter Instrumente.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	Landschaftspläne Oberbergischer Kreis	Keine Überplanung mit verbotenen Nutzungen (führte zur Unwirksamkeit Bauleitplan), in Einzelfällen Überplanung möglich, wenn Konfliktlösung durch Befreiung mög-

		lich, Schutzausweisung ist vor Überplanung aufzuheben.
	BauGB	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bauleitplanung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bebauungsplänen.
Kultur- und Sachgüter	BauGB	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und –entwicklung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen.
	Bundesnaturschutzgesetz	Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteilen von besonders charakteristischer Eigenart, sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Für das Umfeld des Plangebietes sind keine relevanten Ziele von Fachplänen, die die Umwelt betreffen, bekannt.

Regionalplan

Im rechtskräftigen Regionalplan des Regierungsbezirks Köln ist der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung dem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) zugeordnet. Die Planung befindet sich im Hinblick auf Umweltaspekte in Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung. Eine Fortschreibung bzw. Überarbeitung des Regionalplanes aufgrund der Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.

Landschaftsplan und Vorgaben des Naturschutzrechts

Das Plangebiet befindet sich im Innenbereich und damit nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplans.

Sonstige Schutzgebiete oder geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts existieren im Plangebiet nicht.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete liegen im Plangebiet ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie).

8.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2(4) S. 1 BauGB ermittelt wurden

Vorgehensweise

Anlage 1 Nr. 2 BauGB fordert die Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden. Dieser Schritt umfasst neben der Bestandsbeschreibung und den Entwicklungsprognosen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung auch die Darlegung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen gegenüber erheblichen Umweltauswirkungen, die Prüfung von Planungsalternativen sowie eine zusammenfassende Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen.

Gemäß BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe a besteht der Umweltbericht unter Anderem aus

- **Basisszenario:** Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden
- **Empfindlichkeit:** Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung
- **Nullvariante:** Nichtdurchführung der Planung sowie geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen abgeschätzt werden kann. Eine entsprechende Bestandsaufnahme und Bewertung erfolgt nachfolgend anhand der Schutzgüter im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

8.3.1 Pflanzen, Tiere und die Biologische Vielfalt

Tiere sind ein zentraler Bestandteil des Naturhaushaltes. Als Elemente der natürlichen Stoffkreisläufe, Bewahrer der genetischen Vielfalt und wichtiger Einflussfaktor für andere Schutzgüter (z.B. Nahrungsgrundlage für den Menschen) sind Tiere in ihrer natürlichen, standortgerechten Artenvielfalt zu schützen.

Pflanzen sind ein zentraler Bestandteil des Naturhaushaltes. Als Elemente der natürlichen Stoffkreisläufe, prägende Bestandteile der Landschaft, Bewahrer der genetischen Vielfalt und wichtiger Einflussfaktor auf andere Schutzgüter (z.B. Reinigungs- und Filterfunktion für Luft, Wasser und Boden, klimatischer Einfluss der Vegetation, Nahrungsgrundlage für den Menschen) sind Pflanzen in ihrer natürlichen, standortgerechten Artenvielfalt zu schützen.

Unter biologischer Vielfalt wird die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft verstanden. Dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten sowie die Vielfalt der Ökosysteme (BMUB 2015). Die biologische Vielfalt trägt zur Vielfalt der belebten Natur bei und bildet die existenzielle Grundlage für das menschliche Leben. Sie steht in vielfältiger Wechselwirkung mit den anderen Schutzgütern und beeinflusst z.B. Stoffkreisläufe, die Qualität der Böden und das Klima.

A) BASISZENARIO

Beim vorliegenden Planbereich handelt es sich um einen bereits teilweise bebauten Bereich, der überwiegende Teil ist hingegen frei von Bebauung und bietet Raum für ein inzwischen ungenutztes Wohnhaus sowie eine unbebaute landwirtschaftliche Nutzfläche mit eingestreuten Einzelbäumen

und Baumgruppen. Die Fauna im Plangebiet wird im westlichen Bereich bereits durch die anthropogene Nutzung belastet. Mit der Erweiterung des Geltungsbereichs nach Osten wird in einen bisher un bebauten Bereich eingegriffen, der stark begrünt ist und möglicherweise durch geschützte Arten besiedelt ist.

B) EMPFINDLICHKEIT

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans, der der Weiterentwicklung des Einzelhandels dient, wird der Lebensraum für Flora und Fauna in großen Teilen des Plangebietes verändert.

Arten der Flora sowie deren Biotop sind allgemein empfindlich gegenüber einer Flächeninanspruchnahme und der damit verbundenen Zerstörung von Lebens- und Nahrungsräumen bzw. allgemein gegenüber Beeinträchtigungen durch menschliche Nutzungen, die auch in Form von Schadstoffemissionen, Zerschneidung oder sonstigen Veränderungen von Lebensräumen und Biotopen erfolgen können. Hier sind insbesondere die Versiegelung von Freiflächen und die Belastung durch (Luft-)Schadstoffe zu nennen.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans werden die Voraussetzungen zur Durchführung von späteren Baumaßnahmen geschaffen. Insofern schafft die Flächennutzungsplanänderung auch die Voraussetzungen für eine Beseitigung von Vegetation, die jedoch an anderer Stelle innerhalb des Plangebietes durch Entsiegelung von bisher versiegelten Flächen und durch Bepflanzungen teilweise kompensiert wird. Eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung legt dar, wo innerhalb des Plangebietes weitere Kompensationsmöglichkeiten bestehen. In einem landschaftspflegerischen Fachbeitrag werden Maßnahmen entwickelt, den Eingriff so weit wie möglich zu minimieren bzw. auszugleichen.

Die durchgeführte ‚Artenschutzrechtliche Prüfung‘ (ASP I)³ hat ergeben, dass Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes bei Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen sind. Die Vermeidungsmaßnahmen werden innerhalb des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 102 detailliert dargelegt. Artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände gemäß § 44 (1) 1-3 BNatSchG sind nicht zu erwarten. Der Bebauungsplan 102 setzt entsprechende Vermeidungsmaßnahmen verbindlich fest.

C) NULLVARIANTE

Durch die Beibehaltung des derzeitigen Zustandes innerhalb des Plangebietes ergeben sich keine Veränderungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die Biologische Vielfalt in positiver oder negativer Art, da der Bereich, in dem die geplante bauliche Entwicklung stattfinden würde, auch zukünftig keine Eignung aufweisen würde, sofern die jetzige Nutzung beibehalten würde.

8.3.2 Fläche

Fläche als unvermehrbares Ressource dient als Lebensgrundlage für den Menschen und wird durch diesen täglich in Anspruch genommen. Dies geschieht einerseits zu Siedlungszwecken, andererseits zu Produktionszwecken, wobei es sich sowohl um die Inanspruchnahme für landwirtschaftliche Produktion als auch um die Inanspruchnahme für gewerbliche und industrielle Produktionen handeln

³ Artenschutzrechtliche Prüfung, Ginster Landschaft + Umwelt, Meckenheim Mai 2022 mit Überarbeitung GefaG Bonn Oktober 2024

kann. Auch für die Herstellung von Verkehrswegen wird Fläche benötigt. Das Gut Fläche stellt daher die Grundlage aller Handlungen einer Gesellschaft dar und ist aufgrund seiner Begrenztheit sparsam einzusetzen. Dieser sparsame Umgang mit Grund und Boden wird durch das 30-Hektar-Ziel der Bundesregierung verfolgt, welches eine Reduzierung der täglichen durch Siedlungs- und Verkehrsflächen bundesweit auf 30 ha bis zum Jahr 2030 fordert. Das 30-Hektar-Ziel soll – ebenso wie die Bodenschutzklausel – die Flächeninanspruchnahme begrenzen und die unbebaute, unzersiedelte und unzerschnittene Freifläche im Außenbereich schützen (Die Bundesregierung 2016). Diese gegenüber der Nachhaltigkeitsstrategie von 2002 verschärfte Festlegung wurde vom Bundeskabinett bereits im Januar 2017 in der "Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016" festgelegt. Seit dem Klimaschutzplan vom November 2016, der die Leitplanken für ein grundsätzliches Umsteuern in Wirtschaft und Gesellschaft auf dem Weg zu einem treibhausgasneutralen Deutschland beschreibt, strebt die Bundesregierung bis 2050 sogar das Flächenverbrauchsziel Netto-Null (Flächenkreislaufwirtschaft) an, womit sie eine Zielsetzung der Europäischen Kommission aufgegriffen hat.

Für das Plangebiet ist teilweise mit dem bestehenden Planungsrecht für den Teilbereich des SO1 eine nahezu vollständige Bebauung gemäß der festgesetzten und rechtsverbindlichen Baugrenzen und der vorhandenen Stellplatzanlage zulässig. Die Inanspruchnahme von weiteren bisher unversiegelten Flächen erfolgt auf dem östlich benachbarten bisher überwiegend unversiegelten Grundstück. Die neue bauliche Inanspruchnahme mit Gebäuden und einer Stellplatzanlage umfasst ca. 60 % der verfügbaren Fläche.

B) EMPFINDLICHKEIT

Das Schutzgut Fläche ist gegenüber einer Neuinanspruchnahme empfindlich, da auf diese Weise insbesondere die ökologischen Funktionen, welche die Fläche erfüllt, beeinträchtigt werden. Insbesondere ist hier die Umwandlung von Freiflächen zu bebauten bzw. versiegelten Flächen zu nennen, wodurch in vielfältiger Weise Einfluss auf den Naturhaushalt genommen wird. Es werden beispielsweise die Bodenfunktionen eingeschränkt, aber auch klimatische Zusammenhänge beeinflusst, beispielsweise durch die Bildung von Wärmeinseln und die Zerschneidung von Kaltluftschneisen. Auch das Schutzgut Wasser wird durch die Inanspruchnahme und die damit verbundene Versiegelung von Flächen beeinflusst. Hier ist beispielhaft die Erhöhung des Niederschlagsabflusses zu nennen. Insgesamt zeigen sich die Empfindlichkeiten des Schutzgutes Fläche demnach vor allem durch Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter.

Der generelle Verzicht auf eine Inanspruchnahme von Flächen würde einen generellen Stopp für jegliche städtebauliche Entwicklung darstellen. Insofern gilt es abzuwägen, welchem Belang der Vorrang eingeräumt wird: dem Flächenschutz oder der Verbesserung der Versorgungssituation der Bevölkerung mit Lebensmitteln und sonstigen Einzelhandelsgütern. Da innerhalb der Ortslage von Kürten und im näheren Umfeld keine geeigneten alternativen Standorte für die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben bestehen, ist im vorliegenden Fall die Inanspruchnahme dieses Areals angemessen, da aufgrund der bereits teilweise vorhandenen Bebauung des Gebietes sowie der integrierten Lage des Standortes innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs von Kürten der Eingriff in das Schutzgut Fläche minimiert werden kann.

C) NULLVARIANTE

Durch die Beibehaltung des derzeitigen Zustandes innerhalb des Plangebietes ergeben sich keine

Veränderungen für das Schutzgut Fläche in positiver oder negativer Art, da der Bereich, in dem die geplante bauliche Weiterentwicklung stattfinden soll, sich nicht ändern wird.

8.3.3 Boden

Die Funktion des Bodens für den Naturhaushalt ist auf vielfältige Weise mit den übrigen Schutzgütern verknüpft. Er dient u.a. als Lebensraum für Bodenorganismen, Standort und Wurzelraum für Pflanzen, Standort für menschliche Nutzungen (Gebäude, Infrastruktur, Land- und Forstwirtschaft), Kohlenstoff- und Wasserspeicher und Schadstofffilter. Unversiegelter Boden hat die Fähigkeit, Niederschlagswasser aufzunehmen, zu speichern und zeitlich verzögert an die Atmosphäre, an die Vegetation oder an die Vorfluter abzugeben. So wirkt er ausgleichend auf den Wasserhaushalt und hemmt die Entstehung von Hochwasser. Die Bodenteilfunktion „Ausgleichskörper im Wasserhaushalt“ wird durch das Infiltrationsvermögen des Bodens gegenüber Niederschlagswasser und der damit verbundenen Abflussverzögerung bzw. -verminderung definiert und wird aus den Bodenkennwerten gesättigte Wasserleitfähigkeit, nutzbare Feldkapazität und Luftkapazität abgeleitet. Die gesättigte Wasserleitfähigkeit wird ermittelt aus der finalen Rate bei dem Prozess des Eindringens von Wasser nach Niederschlägen, die sich einstellt, wenn der Boden vollständig gesättigt ist.

A) BASISZENARIO

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans, die der Weiterentwicklung des Einzelhandels dient, bleibt der ohnehin schon anthropogen überformte Boden im westlichen Gebietsteil vollständig, im östlichen Gebietsteil überwiegend unbeeinflusst. Die im Bereich des Geltungsbereichs vorhandenen Böden werden durch Siedlungstätigkeit sowie durch landwirtschaftliche Nutzung im weiteren Bereich beansprucht und insofern durch Bebauung und Versiegelung in ihrer natürlichen Lagerung zusätzlich anthropogen überformt: im Zuge von Bautätigkeiten werden naturnahe Bodenschichten abgetragen, aufgeschüttet, überschüttet, überbaut oder versiegelt. Obwohl es sich dabei um möglicherweise schutzwürdige Böden mit gutem Entwicklungspotential und um nährstoff- und ertragreiche Böden handelt, ist dieser Umstand nicht reversibel. Es ist grundsätzlich keine Erweiterung baulicher Nutzungen möglich, ohne Böden zu beanspruchen. Ein wesentlicher Flächenanteil des Geltungsbereichs, der zum Gewässer der Kürtener Sülz orientiert ist, wird durch die Baumaßnahme nicht in Anspruch genommen. Hier bleiben die Böden unverändert.

Durch die Festsetzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie von zu entsiegelnden Flächen an die Stelle bisher versiegelten Flächen ergibt sich ein teilweise Ausgleich im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Boden.

Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans befinden sich kein Altstandort und keine Altlasten. Es ist somit davon auszugehen, dass eine Beeinflussung durch Altlast-/Altstandorte nicht gegeben ist.

B) EMPFINDLICHKEIT

Generell ist Boden empfindlich gegenüber Eingriffen und Veränderungen der Schichtenfolge sowie anderen mechanischen Einwirkungen (z.B. Verdichtung). Insbesondere im Rahmen von Baumaßnahmen wird die Bodenstruktur durch Flächenversiegelung, Verdichtung, Abtragungen und Aufschüttungen negativ verändert. Eine Belastung erfolgt auch durch den Eintrag von Schadstoffen, die erstens die Bodenfunktionen negativ beeinflussen und zweitens auch andere Schutzgüter belasten können, insbesondere durch Auswaschung in das Grundwasser.

Durch die Planung werden Bereiche überplant, die heute keiner Versiegelung unterliegen. Hierdurch kommt es insofern zu einem Eingriff in den Boden selbst sowie in bestehende Bepflanzungen, die einen Beitrag zur Erfüllung der natürlichen Bodenfunktionen leisten.

Insgesamt ergeben sich somit Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, da unversiegelte Flächen in Anspruch genommen werden.

Es sind bei den anstehenden Baumaßnahmen Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch Eintrag von schädlichen Stoffen, zu treffen.

C) NULLVARIANTE

Durch die Beibehaltung des derzeitigen Zustandes innerhalb des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans ergeben sich keine Veränderungen für das Schutzgut Boden in positiver oder negativer Art, da der Bereich, in dem die geplante bauliche Weiterentwicklung stattfinden wird, nicht verändert würde und die Funktion des Bodens beibehalten werden könnte.

8.3.4 Wasser

Wasser ist in seiner vielfältigen Zustandsgröße und Ausbildung ein grundlegender Baustein im Ökosystem. Hydrologisch gesehen ist Wasser als Transportmedium für die Weiterleitung von Stoffen von entscheidender Bedeutung. Wasser ist Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen und bietet darüber hinaus Lebensraum für spezifische Organismengemeinschaften. Vom Wasserdargebot ist die Vegetation direkt oder indirekt sowie auch die Fauna in einem Gebiet abhängig. Ebenso wird das Kleinklima durch den lokalen Wasserhaushalt beeinflusst. Für den Menschen ist der natürliche Wasserhaushalt v.a. als Trinkwasserreservoir zu schützen. Darüber hinaus ist als Abwehr vor der zerstörerischen Kraft des Wassers der Hochwasserschutz zu beachten.

A) BASISZENARIO

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans, der der Weiterentwicklung des Einzelhandels dient, wird das Schutzgut Wasser berührt.

Mit der Bebauung können die Niederschlagswässer jedoch nicht mehr von den Kulturpflanzen aufgenommen und zur Verdunstung geführt werden, ebenfalls erfolgt keine vollständige Versickerung des Niederschlagswassers und damit verbunden eine Anreicherung des Grundwassers.

Durch eine ordnungsgemäße Parkplatzentwässerung wird ein Eintrag von Schadstoffen (z.B. Reifenabrieb, Ruß, Staub, Streusalz) ins Grundwasser vermieden. Bei sachgemäßer Handhabung sollte es durch die private Kraftverkehrsbenutzung nicht zu Öleinträgen kommen. Einträge durch Unfälle sind allerdings nicht auszuschließen.

Eine Wasserschutzzone besteht in dem Bereich des Plangebietes nicht.

Hochwasser und Starkregen

Das Plangebiet befindet sich gemäß den Karten des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz nicht innerhalb eines ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes. Auch in den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten sind keine gefährdeten Flächen innerhalb des Plangebietes dargestellt. Mit der Kürtener Sülz ist ein

Fließgewässer in der näheren Umgebung des Plangebietes vorhanden. Dieses wird jedoch durch die Baumaßnahme nicht unmittelbar tangiert.

Die Starkregenhinweiskarte des Bundesamts für Kartographie und Geodäsie (BKG) weist im Plangebiet mehrere kleine Flächen auf, bei der sich bei Starkregen mögliche Wasserhöhen von überwiegend maximal bis zu 25 cm bilden können. Größere Wassertiefen sind nicht zu befürchten.

B) EMPFINDLICHKEIT

Allgemein ist das Schutzgut Wasser empfindlich gegenüber einer Versiegelung durch Überbauung und einer Beseitigung von Bepflanzungen. Hierdurch kommt es zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate. Veränderungen an Oberflächengewässern können deren ökologische Funktion beeinträchtigen oder die Hochwassergefahr erhöhen.

Die Planung begründet eine teilweise Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate, da bisher eine ungehinderte Versickerung gegeben war. Eine durchgeführte Bodenuntersuchung zeigt jedoch, dass die Voraussetzungen für eine Versickerung des auf dem künftigen Einzelhandelsstandort anfallenden Niederschlagswassers aufgrund der geologischen Gegebenheiten sowie des ohnehin hohen Grundwasserstandes nur eingeschränkt gegeben sind. Die Entwässerung der Stellplatzanlage wird insofern teilweise innerhalb von Flächen vorgenommen, die im Bereich der Grünflächen zwischen den Stellplatzreihen angeordnet werden.

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, was nicht versickern kann, abzufangen und es der Kürtener Sülz zuzuführen.

Der Eingriff in das Schutzgut Wasser wird daher gegenüber den derzeitigen Eingriffsmöglichkeiten verändert.

Durch das Vorhaben sind keine schädlichen Stoffeinträge in das Grundwasser zu befürchten. Insgesamt werden weder erhebliche mengenmäßige noch stoffliche Beeinträchtigungen des Grundwassers erwartet.

C) NULLVARIANTE

Durch die Beibehaltung des derzeitigen Zustandes innerhalb des Plangebietes ergeben sich keine Veränderungen für das Schutzgut Wasser in positiver oder negativer Art, da der Änderungsbereich sich nicht verändern würde.

8.3.5 Luft

Luft bzw. das Gasgemisch der Erdatmosphäre ist lebensnotwendig zum Atmen für Mensch und Tier. Zudem übernimmt die Atmosphäre Funktionen als Schutz- und Übertragungsmedium für Stoffflüsse. Eine regelmäßige Frischluftzufuhr ist die Grundlage für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

A) BASISZENARIO

Verkehrsbedingte Emissionen

Es liegen keine Erhebungen zu Schadstoffeinträgen in die Luft durch verkehrsbedingte Emissionen vor. Es ist davon auszugehen, dass die „üblichen“ Schadstoffe für Kfz-Emissionen wie z.B. Kohlenwasserstoff, Stickoxyde, Schwefeldioxid, Bleiverbindungen, Kohlenmonoxyd, sowie Ozon (Folgeverbin-

derung von Kohlenwasserstoff und Stickoxyde), Ruß und Staub vorliegen. Die im Plangebiet vorhandenen Stellplatzanlagen werden künftig in ähnlicher Weise und Umfang frequentiert sein wie bisher. Unter dem Punkt „Schutzgut Mensch“ werden die Auswirkungen durch eine mögliche – wenn auch geringe - Erhöhung der verkehrsbedingten Emissionen erörtert. Bei einer „Nichtplanung“ - also Zulassungsvoraussetzungen gemäß bestehendem Planungsrecht – würden sich die verkehrsbedingten Emissionen etwa in gleicher Größenordnung bewegen. Aufgrund der zunehmend sich entwickelnden technischen Möglichkeiten zur Reduzierung von Schadstoffen und des zunehmenden Einsatzes der Elektromobilität ist davon auszugehen, dass sich eine deutliche Abnahme der Verkehrsemissionen einstellen wird.

Gewerbliche Emissionen

Besondere Emissionen bzgl. der Luft sind nicht zu erwarten. Abwärme und Abgase durch Hausbrand sind bezogen auf Einzelhandelsnutzungen in der Regel branchenunabhängig. Diese dürften durch die Planung keine Änderung erfahren.

B) EMPFINDLICHKEIT

Das Schutzgut Luft ist allgemein empfindlich gegenüber einer Belastung durch Luftschadstoffe sowie gegenüber einer Beeinträchtigung vorhandener Vegetation, da diese Schadstoffe filtern und binden kann.

Da innerhalb des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung nur geringe klimatisch wirksame Vegetationsstrukturen vorhanden sind, entfaltet das Plangebiet insofern auch keine Bedeutung für die örtliche Frischluftproduktion.

Die Vorbelastungen durch Luftschadstoffe bewegen sich aufgrund der Inanspruchnahme durch den motorisierten Verkehr (Parkplätze im Zusammenhang mit den Einzelhandelsnutzungen, umgebendes Straßensystem) in leicht überdurchschnittlicher Höhe, sodass vorliegend von einer durchschnittlichen Empfindlichkeit des Schutzgutes Luft auszugehen ist. Durch die Änderung des Flächennutzungsplans, der der Weiterentwicklung des Einzelhandels dient, wird kein zusätzlicher Eingriff in Teile der klimatisch wirksamen Bepflanzungen des Plangebietes ermöglicht. Zwar wird eine Reihe von Bäumen und sonstige Vegetation im Zuge der Bebauung beseitigt, diese werden jedoch überwiegend an anderer Stelle neu angepflanzt. Ferner bleibt die entlang der Kürtener Sülz vorhandene Vegetation weitestgehend erhalten, so dass ihre ökologische Wirkung weiterhin Bestand hat.

Weiterhin werden durch die Planung keine zusätzlichen Emissionen begründet, die erheblich über die bereits heute zulässigen Emissionen hinausgehen. Insofern ist in Bezug auf die Planung von einer durchschnittlichen Empfindlichkeit auszugehen.

C) NULLVARIANTE

Durch die Beibehaltung des derzeitigen Zustandes innerhalb des Plangebietes gemäß geltendem Planungsrecht ergeben sich keine Veränderungen für das Schutzgut Luft in positiver oder negativer Art, da der Änderungsbereich sich nicht verändern würde.

8.3.6 Klima

Das lokale Kleinklima bildet die Grundlage insbesondere für die Vegetationsentwicklung. Darüber hinaus ist das Klima unter dem Aspekt der Niederschlagsrate auch für den Wasserhaushalt und die

Grundwasserneubildung verantwortlich. Ein ausgewogenes Klima ist Grundlage für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

A) BASISZENARIO

Lokal werden die regionalklimatischen Eigenschaften des Plangebietes durch Faktoren wie Topographie und Flächennutzung modifiziert. Hierzu zählen auch künstliche Effekte wie siedlungsklimatische Überprägungen.

Ein wichtiges Element im lokalen Klima des Plangebietes ist die Lage im Talgrund der Kürtener Sülz. Diese entspringt in 310 m Höhe bei Erlen (etwa 2 km südwestlich des Ortszentrums von Wipperfürth) und legt bis zum Plangebiet 11,5 km zurück und nimmt dabei mehrere tributäre Gewässer auf. Das Einzugsgebiet oberhalb des Plangebietes umfasst 33,5 km². Die Talbreite beträgt im Plangebiet im Strömungsniveau knapp 200 m.

Im Gebiet der Kürtener Sülz fehlt der messtechnische Nachweis, jedoch ist aus einer Vielzahl von Untersuchungen bekannt und physikalisch evident, dass in derartigen Talsystemen unter geeigneten meteorologischen Bedingungen (geringe Bewölkung, keine starke übergeordnete Talwinde entstehen. Im deutschen Mittelgebirgsraum kann davon ausgegangen werden, dass sich entsprechende Bedingungen an etwa 50 bis 100 Tagen im Jahr zumindest über einige Stunden ausbilden. Nachts und insbesondere im Winterhalbjahr auch an den Tagesrändern sind solche Strömungen talabwärts gerichtet. Die vertikale Mächtigkeit dieser Strömungen ist kaum abzuschätzen, liegt typischerweise aber zwischen 20 und 150 m. Die Temperatur innerhalb dieser Talabwindschicht ist relativ niedrig. Darüber befinden sich häufig spürbar wärmere Luftkörper. Dies ist der Grund, warum der Talwind überhaupt entsteht: die kühleren Luftmassen, bewegen sich, vergleichbar einer zähen Flüssigkeit, gravitativ angetrieben talabwärts. Aufgrund der relativ niedrigen Temperaturen wird derartigen Strömungen besonders im Sommer ein hoher bioklimatischer Wert zugeschrieben. Zudem entsteht die Strömung auch, wenn keine übergeordneten Luftdruckgebiete für Wind und damit Luftaustausch sorgen. Dies ist oft bei sommerlichen Hitzewellen der Fall, gerade in diesen Situationen sorgen Talwinde für eine zusätzliche Zirkulation und eine willkommene Abkühlung. Der Talwind im Tal der Kürtener Sülz kann also für die tiefer gelegenen Teile von Kürten und Waldmühle einen bioklimatischen Wert haben und ein Durchlüftungspotenzial aufweisen.

B) EMPFINDLICHKEIT

Die klimatischen Funktionen von Freiflächen stehen in engem Zusammenhang mit deren Vegetationsbestand. Bei Verlust der Vegetation gehen auch die kleinklimatischen Wirkungen weitgehend verloren. Eine zusätzliche, negative, klimatische Wirkung erfolgt bei Bebauung von Freiflächen, da sich versiegelte Flächen schneller erwärmen und eine ungünstigere Strahlungsbilanz aufweisen. Durch die Errichtung von Baukörpern könnten außerdem die Windströmungen im Plangebiet verändert werden. Somit ist das Schutzgut Klima und Luft allgemein empfindlich gegenüber einer Versiegelung und Überbauung sowie gegenüber einer Beeinträchtigung vorhandener Vegetation.

Das Bauvorhaben ist aus klimatologischer Sicht von geringem Bauvolumen und findet in einem durch ähnliche Gebäude vorbelasteten Raum statt. Dazu gehören die beiden bestehenden Marktgebäude und auch Gewerbebauten, die 600 m oberhalb des Plangebietes im Tal der Kürtener Sülz liegen. Durch dieses Tal fließt zeitweise ein Talwind, der einen Beitrag zur Durchlüftung der talabwärts gele-

genen Ortslage Kürten leistet. Da die neu geplanten Gebäude bezüglich dieses Talwindes im Wesentlichen in Flucht zu den Bestandsbauten stehen werden, wird die zusätzliche Störung des Talwindes vergleichsweise gering ausfallen.

Die Planung erweitert den Gebäudebestand und führt zu Neuversiegelungen. Dies führt lokal wie auch zeitweise in benachbarten Siedlungsbereichen bei bestimmten Wetterlagen zu einer geringen Erwärmung im Vergleich zum Vorzustand. Zur Vermeidung von siedlungsklimatischen Effekten soll aus diesem Grunde die Vollversiegelung auf ein Mindestmaß beschränkt werden und es soll ein hoher Durchgrünungsgrad erreicht werden

Mit der geplanten Erweiterung der Bebauung sind insofern keine erheblichen zusätzlichen Eingriffe in das Schutzgut Klima zu erwarten.

C) NULLVARIANTE

Durch die Beibehaltung des derzeitigen Zustandes gemäß geltendem Planungsrecht ergeben sich keine Veränderungen für das Schutzgut Klima in positiver oder negativer Art, da der Bereich, in dem die geplante bauliche Weiterentwicklung stattfinden wird, sich nicht verändern würde.

8.3.7 Wirkungsgefüge

Als Wirkungsgefüge wird das naturgesetzlich geregelte Zusammenwirken der Elemente (z.B. Bodenart, Wasser, Luft) und Komponenten (z.B. Boden, Klima, Lebensgemeinschaft) in einer funktionellen Einheit des Geokomplexes beschrieben. Die Funktionsfähigkeit der einzelnen Schutzgüter bedingt daher indirekt auch die Funktionsfähigkeit des gesamten Naturhaushaltes aufgrund des Wirkungsgefüges.

A) BASISZENARIO

Das Wirkungsgefüge im Änderungsbereich ist als unbeeinträchtigt zu beschreiben. Die Versiegelung von Flächen für die Nutzung durch Einzelhandelsflächen führt zu keinen wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche und Pflanzen. Demnach ergeben sich auch keine wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft. Die Intensivierung von Wärmeinseln kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, ebenso eine sehr geringfügige Beeinträchtigung des lokalen Klimas. Diese sind jedoch marginal und ihr Effekt besteht bereits im jetzigen Planungszustand.

In folgender Tabelle werden die Wechselwirkungen der Schutzgüter dargelegt:

	Mensch	Tiere/ Pflanzen	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft
--	--------	--------------------	-------	--------	------------	------------

Mensch	Emissionen vorhandener menschlicher Nutzungen wirken auf das Plangebiet ein. Emissionen des Plangebietes werden so begrenzt, dass sie zu umgebenden menschlichen Nutzungen verträglich sind.		Lebens- und Siedlungsraum, Gründungsprobleme sind zu berücksichtigen	Grund und Oberflächenwasser als Brauch- und ggf. Trinkwasserlieferant, Oberflächenwasser als Erholungsraum Wiederanstieg des Grundwassers ist zu berücksichtigen	Steuerung der Luftqualität und des Mikroklimas, Belüftung der angrenzenden Siedlungsbereiche, Beeinflussung des Wohlbefindens des Wohn- und Arbeitsumfeldes	Erholungs- und Lebensraum, Kulturlandschaft als Erwerbsgrundlage
Tiere/ Pflanzen	Störung/ Verdrängung von Arten durch neue Nutzung, Trittbelastung, Eutrophierung, Artenverschiebung		Standort und Standortfaktor für Pflanzen und Standort und Lebensmedium für höhere Tiere und Bodenlebewesen	Standort und Standortfaktor für Pflanzen und Standort und Lebensmedium für höhere Tiere und Bodenlebewesen	Luftqualität als Standortfaktor für Tier- und Pflanzenwelt	Grundstruktur für unterschiedliche Biotope
Boden	Trittbelastung, Verdichtung, Versiegelung, Strukturveränderung, sowie Veränderung der Bodeneigenschaften und Schadstoffeintrag,	Zusammensetzung des Edaphon (Bodenlebewelt), Einfluss auf die Bodengeneese		Einflussfaktor für die Bodengeneese	Einflussfaktor auf die Bodengeneese	Grundstruktur für unterschiedliche Böden

Wasser	Eutrophierung und Stoffeintrag, Gefährdung durch Verschmutzung, Grundwasserabsenkung, Überformung von Retentionsflächen (Hochwasserschutz)	Vegetation als Wasserspeicher	Grundwasserfilter und Wasserspeicher		Steuerung der Grundwasserneubildung	
Klima/ Luft	Einträge in die Luft durch Emissionen (Pkw, Hausbrand, Gewerbe), Veränderung des Mikroklimas und Belüftung	Steuerung des Mikroklimas durch z.B. Beschattung, Veränderung der Belüftungsfunktion durch Begrünung	Einfluss auf das Mikroklima, durch u.a. Oberflächenart, Versiegelungsgrad,	Einflussfaktor auf die Verdunstungsrate		Einflussfaktor für die Ausbildung des auf das Mikroklima, sowie auf den Luftaustausch
Landschaft	Veränderung der Eigenart der Landschaft durch Bebauungs- und Begrünungsstrukturen und Nutzungsänderungen	Vegetation als charakteristisches Landschaftselement	Bodenrelief z.B. Terrassenkanten	Entstehung der Geomorphologie (z.B. Flusstäler, Auenlandschaft), Oberflächenwasser als landschaftsbildendes Element	Landschaftsbildend über Akkumulation und Erosion	

Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sind nicht erkennbar. Zwar kann es nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass in einem Teilbereich des Plangebietes ein potentielles Habitat besteht, das durch die Neubebauung teilweise betroffen wird, jedoch kann bei Einhaltung der im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplans festgesetzten Maßnahmen sichergestellt werden, dass die dort potentiell lebenden Arten nicht beeinträchtigt werden. Im konkreten Planungsfall sind keine Wechselwirkungen besonders relevant.

B) EMPFINDLICHKEIT

Das Wirkungsgefüge ist empfindlich gegenüber einer Vielzahl von Beeinflussungen der einzelnen

Bestandteile des Systems. Wird ein Schutzgut beeinflusst, sind daher Veränderungen im Wirkungsgefüge möglich. Um nur einige Beispiele zu nennen, wirkt z.B. die Beseitigung von Vegetation negativ auf das Klima und vernichtet Habitate für bestimmte Tier- und Pflanzenarten, und kann weiterhin Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser haben. Im Plangebiet ist das Wirkungsgefüge bereits aufgrund der bestehenden Inanspruchnahme von Flächen in Form von Versiegelungen sowie den damit verbundenen Auswirkungen auf die Luftqualität und das Klima im Plangebiet vorbelastet. Eine Empfindlichkeit besteht hinsichtlich zusätzlicher Versiegelungen im Bereich bisher unversiegelter Flächen. Da zusätzliche Versiegelungen vorgesehen sind, diese aber teilweise durch Maßnahmen der Entsiegelung, der Neupflanzung und Dachbegrünung kompensiert werden, ist nur von einer geringen Empfindlichkeit des Wirkungsgefüges auszugehen.

C) NULLVARIANTE

Durch die Beibehaltung des derzeitigen Zustandes gemäß geltendem Planungsrecht ergeben sich keine Veränderungen für das Wirkungsgefüge der Schutzgüter untereinander in positiver oder negativer Art, da der Bereich, in dem die bauliche Erweiterung erfolgen soll, unverändert bleiben würde

8.3.8 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild hat in erster Linie ästhetische und identitätsbewahrende Funktion. Die Komposition verschiedener typischer Landschaftselemente macht die Eigenart eines Landstriches aus. Neben der Bewahrung typischer Arten, Strukturen und Bewirtschaftungsformen spielt dies auch für den Erholungswert der Landschaft eine große Rolle.

A) BASISZENARIO

Das Plangebiet selbst wird derzeit von unterschiedlichen Nutzungen gekennzeichnet. Der westliche Teilbereich ist mit einem gewerblich ausgerichteten großvolumigen Gebäude und vorgelagerter Stellplatzanlage intensiv bebaut und weist einen starken Siedlungscharakter auf. Der östliche Teilbereich wird durch eine überwiegend unbebaute landwirtschaftliche Nutzfläche sowie einem brachgefallenen Wohngebäude mit stark bewachsenem Garten gekennzeichnet. Der südliche Rand des Plangebietes wird durch die Sülzau mit gewässerbegleitendem Baumbestand geprägt.

Außerhalb des Plangebietes bestimmt das im Westen bestehende Siedlungsgebiet das Landschaftsbild. Im Norden verläuft zudem die Wipperfürther Straße, daran setzt sich nördlich ein unbebauter Hang fort. Die Ränder des Plangebietes sind teilweise durch Gehölzreihen von zumeist mittlerer Ausprägung gekennzeichnet.

Im weiteren Umfeld bestimmen intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen das Landschaftsbild.

Aufgrund der bisherigen privaten Nutzung des Plangebietes als Standort eines Verbrauchermarktes bzw. als landwirtschaftliche Nutzfläche ohne Anlage von öffentlich nutzbaren Wegen bietet die Fläche des Plangebietes keine Aufenthalts- und Naherholungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit.

B) EMPFINDLICHKEIT

Das Landschaftsbild und die Erholung als Naturpotenzial sind allgemein empfindlich gegenüber einer Veränderung der Landschaft, insbesondere in Form von Bebauung und „landschaftsfremden“ Nutzungen. Dadurch wird auch die Erholungsnutzung für den Menschen, die durch den Eindruck der

„freien Landschaft“ entsteht, beeinträchtigt. Neben dem Hinzufügen von störenden Elementen kann das Landschaftsbild auch durch das Entfernen von typischen und prägenden Elementen, wie etwa Grünstrukturen, beeinträchtigt werden.

Die geplante Bebauung mit einem Lebensmittel- und einem Drogeriemarkt wird unmittelbar östlich angrenzend an den bestehenden Siedlungskörper platziert. Damit wird dieser Siedlungsbereich erweitert, die Erweiterung stellt eine logische städtebauliche Entwicklung dar. Das Landschaftsbild wird dadurch verändert, dass an die Stelle eines weitestgehend un bebauten Siedlungsteils zwei Verbrauchermärkte mit vorgelagerter Stellplatzanlage treten. Die bauliche Inanspruchnahme des bisher un bebauten Teils des Plangebietes stellt einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird dadurch gemindert, dass einerseits bestehende Landschaftselemente wie die Begrünung der Sülzaue, aber auch frei stehende Baumgruppen nicht durch die Baumaßnahme betroffen werden, andererseits das Vorhaben selbst durch Einbeziehung von Grünelementen wie den Erhalt und Weiterentwicklung von Randbegrünung, Baumpflanzungen auf der Stellplatzanlage derart gestaltet wird, dass eine weitestgehende Einbindung des Vorhabens in die Landschaft erreicht wird.

Im Hinblick auf den unmittelbar westlich angrenzenden Siedlungskörper ist nicht davon auszugehen, dass gegenüber der Planung eine erhebliche Empfindlichkeit besteht.

C) NULLVARIANTE

Durch die Beibehaltung des derzeitigen Zustandes gemäß geltendem Planungsrecht innerhalb des Plangebietes ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen für das Landschaftsbild in positiver oder negativer Art.

8.3.9 Natura 2000-Gebiete

Die Natura 2000-Gebiete sind ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union. Es wird seit 1992 gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) aufgebaut. Es dient dem Schutz seltener und gefährdeter Arten sowie seltener natürlicher Habitats, mit dem Ziel, Europas wertvolle und gefährdete Arten und Habitats langfristig zu sichern und zu schützen.

A) BASISZENARIO

Im Plangebiet selbst und im näheren Umfeld sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden.

B) EMPFINDLICHKEIT

Eine Empfindlichkeit von Natura 2000-Gebieten ist nicht zu erkennen.

C) NULLVARIANTE

Durch die Beibehaltung des derzeitigen Zustandes innerhalb des Plangebietes ergeben sich keine Veränderungen für etwaige Natura 2000- Gebiete.

8.3.10 Mensch

Ein Hauptaspekt des Schutzes von Natur und Landschaft ist es, im Sinne der Daseinsvorsorge die Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig, d.h. auch für zukünftige Generationen, zu wahren und zu entwickeln. Neben dem indirekten Schutz durch Sicherung der übrigen Schutzgüter sollen gesunde

Wohn- und Arbeitsverhältnisse, insbesondere hinsichtlich des Immissionsschutzes, sowie quantitativ und qualitativ ausreichender Erholungsraum für den Menschen gesichert werden.

A) BASISZENARIO

Bei dem Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung handelt es sich um ein teilweise bebautes, teilweise landwirtschaftlich genutztes Areal im privaten Eigentum. Grundsätzlich werden durch die geplanten Festsetzungen mit der Zielrichtung, hier einen Lebensmittel- sowie einen Discountmarkt zu errichten, die Versorgungsbedingungen der Kürtener Bevölkerung verbessert.

Eine Entwicklung des Einzelhandels an dieser Stelle könnte zu einer unverträglichen Entwicklung der Einzelhandelsstruktur an anderer Stelle des Gemeindegebietes führen und zentrale Versorgungsbereiche derart schwächen, dass diese durch Kaufkraftabflüsse nachhaltig geschädigt werden. Dies wiederum könnte zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen, da evtl. Geschäfte nicht mehr fußläufig erreichbar sein könnten. Erhöhtes Verkehrsaufkommen bedeutet auch eine Erhöhung der verkehrsbedingten Emissionen.

B) EMPFINDLICHKEIT

Eine Empfindlichkeit für ansässige Menschen besteht durch das Vorhaben nicht. Es soll vorrangig die bestehende Nutzung gesichert und die zukünftige bauliche Nutzung der Flächen planerisch geregelt, optimiert und weiterentwickelt werden. Es findet gegenüber dem geltenden Planungsrecht eine Vergrößerung der Verkaufsfläche und damit eine deutliche Verbesserung der Versorgungsfunktion statt. Mit den geplanten Nutzungen sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch verbunden. Die Fläche hatte außerhalb der Öffnungszeiten für die Allgemeinheit nur eine eingeschränkte Attraktivität, da der Bereich des Bestandsgebäudes auf die hier arbeitenden und wohnenden Menschen bzw. Besucher ausgerichtet war. Der benachbarte Bereich der landwirtschaftlichen Nutzfläche bot bisher keine Erholungsfunktion. Insofern findet auch zukünftig kein Entzug der Zugänglichkeit statt.

Von den Parkplatzflächen können Schallemissionen ausgehen, die auf die angrenzenden Nutzungen wirken können. Die Lage des Vorhabens am östlichen Rand des Siedlungskörpers und die Positionierung des überwiegenden Teils der Stellplatzanlage an der zwischen den geplanten Marktgebäuden lassen jedoch keine negativen Lärmemissionen erwarten. Ein erarbeitetes Schallgutachten schließt notwendige Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms aus bzw. beschreibt die planerischen und technischen Notwendigkeiten zu deren Unterbindung.

Ein besonderes Schutzerfordernis und damit verbundene Empfindlichkeit der angrenzenden Nutzungen kann nicht abgeleitet werden können.

C) NULLVARIANTE

Durch die Beibehaltung des derzeitigen Zustandes gemäß geltendem Planungsrecht ergeben sich keine Veränderungen für das Schutzgut Mensch, da die bestehenden Nutzungen im westlichen Teil des Plangebietes bereits heute in vergleichbarer Intensität zulässig sind und etwaige Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch einen Verzicht auf die Planung nicht aufgehoben würden.

8.3.11 Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter besitzen ihre Funktion aufgrund ihres historischen Dokumentationspotenzials sowie ihrer wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Nutzung. Unter den Begriff Kulturgüter fallen die Bau- und Bodendenkmale als Einzelobjekt oder als Ensemble einschließlich ihres Umgebungsschutzes sowie das Ortsbild. Dazu zählen auch räumliche Beziehungen, kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, Sichtbeziehungen etc.

A) BASISZENARIO

Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich keine Baudenkmäler oder Kultur- und Sachgüter mit besonderer Bedeutung.

Bodendenkmäler sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht zu erwarten. Grundsätzlich wird auf die gesetzlichen Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes, insbesondere die §§ 15 und 16 („Entdeckung von Bodendenkmälern“ bzw. „Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern“) im künftigen verbindlichen Bauleitplan hingewiesen. So sind bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Bodenfunde und –befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit gemäß Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG vom 11.03.1980 (GV. NW. S. 226/SGV. NW 224)) dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn unmittelbar zu melden. Dessen Weisung für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Mit der Beseitigung eines vorhandenen ehemaligen Wohnhauses wird ein Sachgut betroffen. Dieses befindet sich jedoch im Eigentum des Vorhabenträgers, so dass keine Dritten beeinträchtigt werden. Auswirkungen auf die Umwelt werden durch die Beseitigung nicht ausgelöst.

B) EMPFINDLICHKEIT

Neben direkten Beeinträchtigungen wie Beschädigung oder Beseitigung sind Kultur- und Sachgüter auch durch indirekte Einflüsse z.B. durch wertmindernde Nutzungen auf Nachbargrundstücken betroffen. Werden während der Bauarbeiten Kulturgüter bzw. Denkmäler entdeckt so sind diese unverzüglich der entsprechenden Behörde mitzuteilen, um ggf. Spuren und Artefakte sichern zu können. Hierdurch kann eine Beeinträchtigung wirksam vermieden oder gemindert werden, sodass von einer geringen Empfindlichkeit auszugehen ist.

C) NULLVARIANTE

Durch die Beibehaltung des derzeitigen Zustandes ergeben sich keine Veränderungen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter, da keine entsprechenden Belange betroffen werden.

8.4 Entwicklungsprognosen (BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe b)

Gemäß BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe b ist eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung zu erstellen. Hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen während der Bau- und Betriebsphase auftretenden Einwirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben.

8.4.1 Bau und Vorhandensein des Vorhabens einschließlich Abrissarbeiten

Durch die bauliche Umsetzung des geplanten Vorhabens sind temporäre Auswirkungen auf mehrere

in § Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Umweltbelange zu erwarten.

Der Bau kann verschiedene Auswirkungen auf den Umweltbelang Tiere haben: Durch mit dem Einsatz von schwerem Gerät und mit Baustellenfahrzeugen verbundenen Schall-, Licht- und Staubimmissionen können störepfindliche Arten vorübergehend oder auch dauerhaft aus ihren Lebensräumen oder Brutstätten vertrieben werden. Durch die Baufeldräumung kann es zu Zerstörung oder Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren kommen. Tötungen oder Verletzungen (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) von Tieren inkl. Gelegeverlusten oder Tötungen von Jungvögeln könnten vor allem aus der Baufeldfreimachung (Beseitigung von Gehölzen, Abschieben von Oberboden) resultieren. Dieser Verbotstatbestand kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Soweit Gehölze außerhalb der Vogelbrutzeit (01.03. bis 30.09. eines Jahres) entnommen werden, ist nicht mit der Tötung oder Verletzung von Tieren zu rechnen.

Vor dem Abriss von Gebäuden ist eine fachkundige Begehung erforderlich (ökologische Baubegleitung), um die Tötung von geschützten Arten – hier insbesondere Fledermäuse – zu unterbinden.

Zur Vermeidung von Konflikten im Zusammenhang mit einem möglichen Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) - sind bei der Rodung von Gehölzbeständen im Plangebiet vorsorgliche artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

- Rückschnitt der Gehölzbestände auf ca. 20 cm über Bodenniveau während der Winterruhe der Haselmaus zwischen Anfang Dezember und Ende Februar des Folgejahres unter Einhaltung der Vorgaben des § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG
- bodenschonende Entfernung der Gehölze von den Bestandsrändern aus bzw. motor-manuell.

Sofern diese Einschränkungen im Hinblick auf die Baufeldfreimachung sowie Rodungsarbeiten beachtet werden, kann eine Beeinträchtigung dieser Arten ausgeschlossen werden.

Zudem werden im weiter parallel verlaufenden Planverfahren zum Bebauungsplan Nr. 102 bis hin zum Satzungsbeschluss kontinuierliche ökologische Untersuchungen zu den Arten

- Brutvögel
- Fledermäuse
- Haselmaus
- Feuersalamander

durchgeführt und die ASP I insofern aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Aktualisierung der Liste der planungsrelevanten Arten ergänzt. Eine textliche Festsetzung definiert den Umgang mit einem eventuellen Auftreten des Feuersalamanders (*Salamandra salamandra*) im Plangebiet sowie in dessen näherem Umfeld. Demnach sind bei einem eher unwahrscheinlichen Auftreten im Zuge der Bebauung des Plangebietes hygienische Maßnahmen erforderlich, um eine Ausbreitung und Übertragung eines gefährlichen Hautpilzes auf die Art zu vermeiden. Dabei sind die Hinweise des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.⁴

⁴ Hygieneprotokoll und Praxistipps zur Verhinderung der Übertragung von Krankheitserregern, Universität Trier und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, April 2021,

Aufgrund der Lage und der Vorbelastungen durch anthropogene Nutzung innerhalb des Plangebiets wie auch in der Umgebung können Vorkommen von störsensiblen Arten mit speziellen Ansprüchen an ihren Lebensraum ausgeschlossen werden.

Der Boden ist in den Bereichen der Baumaßnahmen von Umformungen und Eingriffen betroffen. Dies betrifft in erster Linie die Bau- und Stellplatzflächen. Auf diesen Flächen ist insbesondere im Bereich des SO₂ heute eine wenn auch geringe ökologische Funktionsfähigkeit der Böden gegeben. Zudem wird eine Aufschüttung von Boden erforderlich, um die Errichtung der Baukörper sowie der Stellplatzanlage auf dem gleichen Höhenniveau wie dem des Bestandes zu ermöglichen. Die Aufschüttung und die nachfolgende Bebauung stellen einen Eingriff in bisher unbebautem und unbefestigtem Boden dar.

In der Bauphase können minimale Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser in Form von Schadstoffeinträgen (bspw. Öl von Fahrzeugen) auftreten. Bei sachgemäßer Handhabung potenziell wassergefährdender Stoffe sind Schadstoffeinträge jedoch vermeidbar. Erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund des Vorhabens sind diesbezüglich nicht herauszustellen. Auch durch das Vorhandensein der geplanten Anlagen sind Schadstoffeinträge in den Boden und somit in das Grundwasser nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließen. Bei sachgemäßer Handhabung potenziell wassergefährdender Stoffe kann eine Beeinträchtigung dieses Schutzgutes jedoch als unwahrscheinlich angesehen werden.

In Bezug auf die Schutzgüter Klima und Luft können durch den Baustellenbetrieb und -verkehr sektorale kleinklimatische bzw. lufthygienische Beeinträchtigungen hervorgerufen werden. Luftverunreinigungen dieser Art treten lediglich temporär begrenzt während der Bauphase auf und sind daher als nicht erheblich einzustufen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist nicht mit zusätzlichen erheblichen Belastungen des Klimas und der Luft durch das geplante Vorhaben zu rechnen.

Das Landschaftsbild kann aufgrund der eingesetzten Fahrzeuge und Maschinen eine vorübergehende optische Beeinträchtigung erfahren. Diese Beeinträchtigung ist jedoch auf die Bauphase beschränkt und daher lediglich temporärer Natur. Durch die bestehende Gebäudestruktur wird das Umfeld des Plangebietes geprägt. Die zusätzliche Inanspruchnahme in geringem Umfang führt zu keiner zusätzlichen Beeinträchtigung.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Biologische Vielfalt sind weder während der Bau- noch der Betriebsphase zu erwarten, sofern Einschränkungen im Hinblick auf die Baufeldfreimachung sowie Rodungsarbeiten beachtet werden.

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura-2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind nicht betroffen. Im Plangebiet selbst und in der näheren Umgebung sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden. Die Planung bereitet keine Nutzungen vor, die zu einer Barrierewirkung für mögliche Flugkorridore führen könnten und direkte Eingriffe werden nicht begründet. Eine Beeinträchtigung in weiterer Entfernung vorhandener FFH-Gebiete ist somit nicht zu erwarten.

Auf das Schutzgut Mensch können baubedingte Emissionen negative Auswirkungen haben. Schall-, Licht- und Staubemissionen können insbesondere in direkter Umgebung von Wohnnutzungen gesundheitsschädliche Wirkungen entfalten. Schutzwürdige Flächen in diesem Zusammenhang sind jedoch im direkten Umfeld des Plangebiets nicht vorhanden. Die nächste Wohnnutzung liegt etwa 50

m vom Eingriffsort im westlichen Teil des Plangebietes entfernt. Die darauf gerichteten eventuellen baubedingten Beeinträchtigungen sind jedoch temporärer Natur und daher nicht von erheblicher Schwere.

Kultur- und Sachgüter werden im vorliegenden Fall nicht betroffen.

Die Vermeidung von Emissionen und der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern kann auf der Ebene der Bauleitplanung nicht im Detail gesteuert werden. Während der Bauphase haben die Nutzung sparsamer und effizienter Geräte, Fahrzeuge und Maschinen sowie die sachgerechte Handhabung von Abfällen und Abwässern im Sinne des KrWG einen Einfluss auf diesen Umweltbelang. Während der Betriebsphase obliegen sowohl die Vermeidung von Emissionen als auch der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern den Betreibern der jeweiligen Betriebe. Eine Einflussnahme durch die Bauleitplanung kann somit auch hier nicht erfolgen. Aufgrund der zulässigen Nutzungen ist jedoch nicht mit erheblichen Auswirkungen auf diesen Umweltbelang zu rechnen.

Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie kann während der Bauphase nicht durch die Bauleitplanung gesteuert werden. Durch den Einsatz moderner Technik, beispielsweise durch Fahrzeuge und Maschinen mit geringem Energieverbrauch, kann jedoch Einfluss auf das Maß der Beeinträchtigung dieses Umweltbelanges genommen werden. Da ein sparsamer Umgang und eine effiziente Nutzung von Energie(-trägern) bereits aus Kostengründen von Interesse für die Unternehmen sein dürfte, die den Bau ausführen, ist mit einer Beachtung dieses Umweltbelanges zu rechnen, weshalb keine erheblichen Auswirkungen zu befürchten sind. Gleiches gilt für den Betrieb der mit dem Vorhaben zulässigen Nutzungen. Auch hier dürfte ein sparsamer und effizienter Umgang mit Energie ein wirtschaftlicher Anreiz für die Eigentümer sein, weshalb auch während der Nutzungsphase nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen ist. Die vorgesehene Installation von solarenergetischen Anlagen begünstigt zudem den ökologischen Betrieb des Einzelhandelsobjekts.

Für die Abfallbeseitigung und für den Immissionsschutz liegen keine spezifischen Pläne vor.

Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität unterliegt einer begrenzten Steuerung durch die Bauleitplanung. Während der Bauphase kann eine Einflussnahme nicht erfolgen, hier liegt die Verantwortung bei den Unternehmen, welche den Bau ausführen. Auf die Betriebsphase kann lediglich durch die Darstellung des Gebietstyps Einfluss genommen werden. Hier sind aufgrund der Zulässigkeit von Gewerbegebieten mit Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel keine erheblichen Belastungen mit Luftschadstoffen zu erwarten.

Während der Bauphase ergeben sich verschiedene Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, welche das Wirkungsgefüge beeinflussen können. Durch die Veränderungen des Bodens in Form von Verdichtung, Abtragung, Aufschüttung und Veränderung der Schichtenfolge können Lebensräume von Pflanzen und Tieren beeinträchtigt oder zerstört werden. Gleichzeitig kann das Schutzgut Wasser durch eine verminderte Speicherfähigkeit des Bodens beeinflusst werden, wodurch Überschwemmungen möglich sind. Die Beseitigung von Pflanzen wiederum kann Auswirkungen auf die Tierwelt, die Luftqualität und das Klima haben. Die Tierwelt kann betroffen sein, da Pflanzen einen Teil des Nahrungsangebotes darstellen. Der Wegfall dieses Angebotes kann zur Vertreibung besonders empfindlicher Tierarten führen. Weiterhin übernehmen Pflanzen eine Filterfunktion für Schadstoffe, weshalb eine Beseitigung von Vegetation eine Verschlechterung der Luftqualität nach sich ziehen

kann. Auch auf das Klima haben Pflanzen durch ihre Fähigkeit CO₂ zu binden und Sauerstoff zu produzieren einen erheblichen Einfluss, ebenso auf den Boden und das Wasser, indem sie Wasser speichern und Nährstoffe aufnehmen. Zusätzlich beleben sie den Boden durch die Entstehung von Humus. Durch ihre Beseitigung wäre daher eine Störung dieser Wechselwirkungen zu erwarten. Auf den Menschen hätte eine Berührung der übrigen Umweltbelange Auswirkungen, da ein Großteil dieser die Lebensgrundlage des Menschen darstellt. Dadurch könnte insbesondere aufgrund der dauerhaften Entfernung von Vegetation und flächenhaften Versiegelungen das Eintreten einiger der oben bereits beschriebenen Wechselwirkungen nicht ausgeschlossen werden. Zu nennen wären der erhöhte Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser aufgrund von Bodenverdichtungen sowie die Zerstörung von Habitaten von Tier- und Pflanzenarten.

Da die vorliegende Planung jedoch in einen teilweise bereits überbauten Bereich eingreift und die weitere Überbauung und Versiegelung durch die Aufstellung eines Bebauungsplans entsprechend der gesetzlich formulierten Bestimmungen geregelt wird, die die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander berücksichtigt, sind die durch die Planung ausgelösten Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern als nicht erheblich einzustufen.

8.4.2 Nutzung natürlicher Ressourcen (BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe bb)

Die baubedingte Nutzung natürlicher Ressourcen betrifft im Falle des vorliegenden Vorhabens weder die Schutzgüter Fläche, Boden sowie Landschaft noch die übrigen Schutzgüter. Die damit verbundenen Wechselwirkungen sind nicht betroffen.

Der Bauleitplan trifft keine Regelungen zur Nutzung natürlicher Ressourcen während des Betriebs der möglichen Vorhaben.

8.4.3 Art und Menge an Emissionen (BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe cc)

Die bauliche Umsetzung der zulässigen Nutzungen führt vorwiegend zu Schall-, Luftschadstoff-, Geruchs- und Lichtemissionen, die insbesondere zu einer Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch, Tier, Klima und Luft führen können. Die übrigen Schutzgüter sind nicht oder allenfalls indirekt und geringfügig betroffen. Die tatsächliche Nutzung wird Schall- und Lichtemissionen in voraussichtlich geringem Ausmaß mit sich bringen. Störungsempfindliche Tierarten, die durch diese Emissionen betroffen sein könnten, sind nicht vorhanden. Auf den Menschen sind aufgrund der zulässigen Nutzung keine schädlichen Auswirkungen zu erwarten. Eine Belastung der übrigen Schutzgüter ist aufgrund der vorliegenden Planung nicht anzunehmen.

8.4.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung (BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe dd)

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Gemäß KrWG gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen
3. Recycling von Abfällen
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung

5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung negative Auswirkungen entstehen.

Die mit dem Betrieb der im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans ansässigen Nutzungen erzeugten Abfälle können weder hinsichtlich ihrer Art noch ihrer Menge an dieser Stelle konkret beziffert werden. Grundsätzlich kann jedoch durch die Wiederverwertung unbelasteter Abfälle und die sachgemäße Entsorgung nicht verwertbarer Abfälle eine Beeinträchtigung der Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis e BauGB ausgeschlossen werden.

Die Nutzung erneuerbarer Energien ist von der Art und Menge des produzierten Abfalles nicht betroffen, gleichwohl stellen das Recycling und die (energetische) Verwertung von Abfällen einen Beitrag zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie dar, da im Falle einer Wiederverwertung Ressourcen (und damit auch Energie) eingespart werden können und im Falle einer energetischen Verwertung Energie erzeugt wird.

8.4.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe ee)

Erhebliche Risiken könnten beispielsweise in der Emission von stark gesundheitsgefährdenden Schadstoffen bestehen. Diese können grundsätzlich während des Baus und des Betriebs anfallen. Sie würden sowohl ein Risiko für die menschliche Gesundheit, als auch für die Umwelt und ihre Belange darstellen. Durch einen Eintrag solcher Stoffe würden der Boden und das Grundwasser belastet, ebenso wie die Luft und das Klima. Durch die Aufnahme kontaminierten Wassers würden sich Schadstoffe in Pflanzen anreichern und diese erheblich belasten. Dies könnte einerseits zu einer negativen Beeinflussung des Landschaftsbildes durch das Absterben von Pflanzen, andererseits zu einer Gefährdung von Tieren und Menschen durch den Konsum von belastetem Wasser, Pflanzen oder Luft führen. Durch die genannten Belastungen und Gefährdungen würden auch das Wirkungsgefüge zwischen den genannten Schutzgütern sowie die biologische Vielfalt und Schutzgebiete gefährdet. Da die Änderung des Flächennutzungsplans im Wesentlichen die bauliche Erweiterung eines bestehenden Einzelhandelsstandortes sowie der zugehörigen Stellplatzanlage betrifft und diese zu einem wesentlichen Teil bereits durch das bestehende Planungsrecht zulässig ist, ist nicht davon auszugehen, dass von den geplanten Nutzungen erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt ausgehen.

8.4.6 Kumulierung von Auswirkungen

Kumulierende Auswirkungen äußern sich aufgrund der Umsetzung und Ausübung eines Vorhabens in Verbindung mit den Auswirkungen benachbarter Vorhaben. Denn die Umweltauswirkungen der benachbarten Vorhaben können dazu führen, dass die Schwelle zur Erheblichkeit überschritten wird,

selbst wenn die einzelnen Vorhaben für sich alleine betrachtet keine erheblichen, negativen Umweltauswirkungen hervorrufen.

Momentan findet im näheren Planungsraum zu diesem Vorhaben keine weitere Planung statt. Kumulierungen mit der vorliegenden Planung sind nicht zu erwarten.

8.4.7 Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels (BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe gg)

Deutschland hat sich im Rahmen des Agenda 21-Prozesses der Vereinten Nationen dem Ziel unterworfen, bis zum Jahr 2030 seine Treibhausgasemissionen um 40 Prozent zu senken und eine Reduktion der Emissionen von 80 bis 95 Prozent bis 2050 gegenüber 1990 zu erreichen. Die daraus abgeleiteten nationalen Klimaschutzziele beinhalten technisch-wirtschaftliche Minderungspotenziale für die Sektoren Industrie und Gewerbe, Handel, Dienstleistungen hinsichtlich des Ausstoßes von CO₂ beispielsweise durch den Emissionshandel, Investitionen in höhere Energieproduktivität und den verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien. Diese Ziele sind in ihren Grundzügen bereits im Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 festgeschrieben (Die Bundesregierung 2020)

Da es sich bei der Änderung des Flächennutzungsplans um einen sehr kleinräumigen Planbereich handelt und die damit verbundenen Maßnahmen im Vergleich zur Bestandssituation eine kaum messbare Größenordnung annehmen, können konkrete Aussagen über die Auswirkungen von daraus abzuleitenden Vorhaben auf das Klima und die Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels nicht getroffen werden.

Pauschal lässt sich sagen, dass durch Siedlungsnutzungen, aber auch durch gewerbliche Nutzungen, klimarelevante Gase ausgestoßen werden. Auch wenn der Anteil dieser Sektoren an der weltweiten Erzeugung klimarelevanter Gase eher gering ist, haben auch diese Nutzungen einen Einfluss auf den Ausstoß klimarelevanter Emissionen.

Folgen des Klimawandels können z.B. Überflutungen oder Trockenperioden sein. In diesem Zusammenhang ist im vorliegenden Fall von einer geringen Anfälligkeit des Vorhabens auszugehen. Gemäß Starkregenkarte ist nicht mit Überflutungen zu rechnen.

8.4.8 Eingesetzte Stoffe und Techniken (BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe hh)

Weder durch den Bau noch durch den Betrieb des Vorhabens sind erhebliche Auswirkungen aufgrund eingesetzter Techniken und Stoffe zu erwarten. Die durch den Baustellenbetrieb verursachten Auswirkungen können bei Gewährleistung einer optimalen Entsorgung der Bau- und Betriebsstoffe, sachgerechtem Umgang mit Öl und Treibstoffen, regelmäßiger Wartung der Baufahrzeuge sowie ordnungsgemäßer Lagerung wassergefährdender Stoffe als unerheblich eingestuft werden.

Auch vom Betrieb des durch die Flächennutzungsplanänderung ermöglichten Vorhabens werden bei sachgerechtem Umgang mit umweltschädlichen Stoffen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet.

8.5 Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen (BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe c)

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung der geplanten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen anhand der jeweiligen Schutzgüter.

Im Zusammenhang mit der Entwicklung des Standortes für großflächigen Einzelhandel sind Abrissarbeiten der bestehenden Bausubstanz geplant. Es könnte zu einer Zerstörung von Quartieren innerhalb der Gebäude kommen. Ferner ist ein potentielles Habitat einer Haselmauspopulation zu berücksichtigen.

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen einer durchgeführten Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen sind. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1-3 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

Die in der ASP formulierten Vermeidungsmaßnahmen werden verbindlich im Bebauungsplan festgesetzt und stellen ein wirksames Instrumentarium zur Vermeidung von Beeinträchtigungen geschützter Arten dar.

Ferner soll im Rahmen der geplanten Abrissarbeiten eine baubegleitende Untersuchung durchgeführt werden, die im Falle einer unvorhergesehenen Detektion planungsrelevanter Arten innerhalb des Gebäudes notwendige Maßnahmen zum Schutz oder Umsiedlung der Arten durchführt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nummer 1 bis 3 BNatSchG werden durch den Eingriff nicht verletzt.

8.5.1 Pflanzen

Durch die Folgen der Änderung des Flächennutzungsplans werden Pflanzen betroffen. Es handelt sich dabei um vorhandene Bäume, die mittig im Bereich des Plangebietes platziert sind und der Neubauung mit Marktgebäuden und Stellplatzanlage entgegenstehen. Durch den Erhalt eines Teiles der Grünflächen und darüber hinaus durch deren Erweiterung in Form von Entsiegelung bisher befestigter Flächen wird eine teilweise Kompensation bewirkt. Der Bebauungsplan setzt entsprechende Baumerhaltungen, Baumpflanzgebote sowie Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft fest, um einen möglichst hohen ökologischen Ausgleich innerhalb seines Geltungsbereichs zu erzielen.

8.5.2 Fläche

Durch die Planung können mit der Wipperfürther Straße bereits bestehende Erschließungsanlagen genutzt werden. Jedoch findet eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme für die Marktgebäude und Stellplatzanlage statt. Dies trägt trotz der bereits auf dem Grundstück vorhandenen Bebauung zu einer Beeinträchtigung von bisher nicht in Anspruch genommenen Flächen im rückwärtigen südlichen Bereich des Grundstücks bei. Durch die Platzierung des Vorhabens in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem bestehenden Siedlungskörper am östlichen Rand von Kürten wird dieser abgerundet und gleichzeitig wird eine Außenentwicklung an anderer Stelle vermieden.

Dies trägt zu einer Schonung von bisher nicht beanspruchten Flächen an anderer Stelle im Gemeindegebiet sowie des sogenannten Außenbereichs bei.

8.5.3 Boden

Durch den potenziellen Bauverkehr können auch temporäre Beeinträchtigungen entstehen. Diese sind jedoch aufgrund des geringen Umfangs der zu erwartenden Baumaßnahmen als nicht gravierend zu betrachten. Im Zuge der Erweiterung des Standortes sind Abgrabungen und Aufschüttungen er-

forderlich, um die Neubauten und die erweiterte Stellplatzanlage auf ein Höhenniveau mit dem Bestand zu bringen. Große Teile des Plangebietes bleiben von der Baumaßnahme unberührt, so dass sich insgesamt keine schwerwiegenden Beeinträchtigungen ergeben.

8.5.4 Wasser

Die Entsorgung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers des Plangebietes erfolgt teilweise durch natürliche Versickerung, teilweise Versickerung in Versickerungssenken im Bereich der Grünflächen zwischen den Stellplatzreihen sowie durch Einleitung in die Vorflut (Kürtener Sülz). Überschüssiges Wasser wird in den Kanal eingeleitet. Eine vollständige Versickerung ist aufgrund der ungünstigen Untergrundverhältnisse und des hoch stehenden Grundwasserspiegels nicht vollumfassend möglich.

Die Flachdächer der Marktgebäude werden nahezu vollflächig extensiv begrünt. Dies trägt zu einer gewissen Rückhaltung des Niederschlagswassers, aber auch zu einer Erhöhung der Verdunstungsrate bei.

Ein im Falle eines Starkregens eintretendes Hochwasser ist nicht zu befürchten. Die Starkregenkarte weist kleine Flächen aus, in denen eine maximale Wasserhöhe von bis zu 25 cm zu befürchten ist.

8.5.5 Klima und Luft

Die vorhandenen bioklimatisch bedeutsamen Strukturen im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung werden überwiegend durch Festsetzungen im Bebauungsplan 102, der parallel aufgestellt wird, geschützt und bleiben insofern weitestgehend erhalten. Die durch die Bebauung wegfallenden Grünstrukturen, insbesondere die zu entfernende Baumkulisse im zentralen Bereich des Plangebietes, werden teilweise durch Neupflanzungen auf Flächen, die bisher versiegelt waren, ersetzt. Dadurch sind zwar keine wesentliche Verbesserung des Mikroklimas sowie die Lufthygiene möglich, die Planung generiert jedoch zumindest einen weitestgehenden Erhalt des status quo, eine Verschlechterung des Zustandes ist angesichts der vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen nicht ersichtlich.

8.5.6 Landschaftsbild

Durch die Beschränkung der Gebäudehöhe im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung auf ein vertragliches Maß wird der Eingriff in das Landschaftsbild weitestgehend begrenzt. Die sich daraus ergebenden Gebäudeerweiterungen liegen in ihrer Höhenausdehnung unterhalb der Höhe des benachbarten Bestandsgebäudes und treten nicht negativ in Erscheinung.

8.5.7 Biologische Vielfalt

Es finden keine Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt statt. Vermeidungs-, Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

8.5.8 Mensch

Da die Änderung des Flächennutzungsplans vorrangig der Erweiterung und Ergänzung eines bereits bestehenden Einzelhandelsstandortes sowie der zugehörigen Stellplatzanlage dient und diese Nutzung an diesem Standort seit vielen Jahren etabliert ist, sind keine negativen Auswirkungen auf das

Schutzgut Mensch zu erwarten. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich. Die gesetzlichen Regelungen zum Immissionsschutz sowie die Einhaltung der bauordnungsrechtlich erforderlichen Abstandsflächen sichern bereits gesunde Arbeitsverhältnisse.

8.5.9 Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet sind keine schützenswerte Kultur- und Sachgüter, insbesondere dem Denkmalschutz unterworfenen Objekte vorhanden. Die Änderung des Flächennutzungsplans macht keine Vermeidungs-, Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

8.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe d)

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplans ist es, das Nutzungsgefüge im Planungsraum planerisch abzusichern und die Entwicklung des Einzelhandels planungsrechtlich verträglich vorzubereiten und zu steuern.

Die Etablierung eines Einzelhandelsunternehmens setzt die Verfügbarkeit eines Grundstücks in einer Größenordnung von 7.000 – 10.000 m² voraus. Diese Verfügbarkeit ist an keinem anderen Ort in der Ortslage Kürtens mit seinem kompakten dörflichen Charakter gegeben. Um die Versorgungsqualität des gesamten Ortsteils zu verbessern, ist somit ein Ausweichen an den Rand des Siedlungskörpers unumgänglich. Da die Planung somit an die einzig verfügbare Fläche gebunden ist, bestehen hinsichtlich der Verortung der Planung keine alternativen Planungsmöglichkeiten, es sei denn, andere Flächen im Außenbereich würden diesbezüglich herangezogen.

Hinsichtlich der getroffenen Festsetzungen bestehen keine Alternativen, da sie den benachbarten Einzelhandelsstandort berücksichtigen und eine bereits erschlossene Siedlungsflächen heranzieht, ohne Freiflächen außerhalb des Siedlungskörpers in Anspruch nehmen zu müssen. Diese wären hinsichtlich ihrer Erreichbarkeit problematischer gelegen, da mit der Wipperfürther Straße bereits eine günstige und leistungsfähige Erschließungsstraße gegeben ist und genutzt werden kann.

8.6.1 Erhebliche nachteilige Auswirkungen (BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe e)

Eine Anfälligkeit des Vorhabens für erhebliche nachteilige Auswirkungen i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB (namentlich schwere Unfälle und Katastrophen) ist nicht erkennbar. Die Änderung des Flächennutzungsplans stellt Möglichkeiten zur Nutzung des Geltungsbereichs durch den Einzelhandel dar. Es ist davon auszugehen, dass von dieser Nutzung keine Gefahren ausgehen.

Der Begriff eines schweren Unfalls ist bisher nicht eindeutig definiert, bei einem Unfall (ohne Berücksichtigung der Schwere) handelt es sich jedoch um ein plötzliches, zeitlich und örtlich bestimmtes und von außen einwirkendes Ereignis, bei dem ein Personen- oder Sachschaden entsteht. Ein schwerer Unfall kann daher als Unfall mit erheblichem Schadensausmaß oder erheblichem Umfang der Betroffenen eingeordnet werden.

Eine Katastrophe ist laut DIN 13050 ein über das Großschadensereignis hinausgehendes Ereignis mit einer wesentlichen Zerstörung oder Schädigung der örtlichen Infrastruktur, das im Rahmen der medizinischen Versorgung und Gefahrenabwehr mit den Mitteln und Einsatzstrukturen des Rettungsdienstes alleine nicht bewältigt werden kann. Das Großschadensereignis wird dabei als Ereignis mit einer großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten sowie anderen Geschädigten oder Betroffenen und/oder erheblichen Sachschäden definiert.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. j sind unbeschadet des § 50 Satz 1 BImSchG die Auswirkungen, die auf Grund der Anfälligkeit der nach dem Flächennutzungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i zu berücksichtigen.

Die Berücksichtigungspflicht gilt unabhängig von dem unberührt bleibenden § 50 Satz 1 BImSchG, der Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen bei der Planung im Einwirkungsbereich von sog. Störfällen i. S. d. Seveso-III-Richtlinie behandelt. Der Belang der Nr. 7 Buchst. j ist auch unabhängig davon zu berücksichtigen, ob auf bestimmte Vorhaben das Störfallrecht des § 3 Abs. 5b und 5c BImSchG anzuwenden ist oder nicht; er bezieht sich insofern auf alle in Betracht kommenden Unfälle und Katastrophen.

Im vorliegenden Fall besteht keine bestimmte Anfälligkeit der nach dem Flächennutzungsplan zulässigen Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen. Vom geplanten Vorhaben (großflächiger Einzelhandel / Wohnen, Dienstleistung, Gewerbe) gehen weder als Verursacher solcher potentiellen Unfälle oder Katastrophen aus, z. B. Explosionen oder starke Brände, noch können Ereignisse außerhalb des Gebietes des Flächennutzungsplan auf vorgesehene Nutzungen in einer Weise einwirken, dass sich diese als schwere Unfälle oder Katastrophen darstellen.

Nach Lage der Dinge ist nicht damit zu rechnen, dass sich solche Vorhaben im Gebiet des Flächennutzungsplans ansiedeln werden. Auch sind im betreffenden Bereich z. B. Erdbeben mit sehr hoher Sicherheit auszuschließen.

Eine „Anfälligkeit“, also bestimmte nach Lage der Dinge über das allgemeine (Lebens-)Risiko hinausgehende Wahrscheinlichkeit für solche Unfälle oder Katastrophen, besteht nicht.

Folgerungen aus der Berücksichtigung der in Nr. 7 Buchst. j genannten Belange in den Darstellungen und planungsrechtlichen Festsetzungen sind nicht erforderlich.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es sich bei dem Vorhaben, das durch die Darstellungen des Flächennutzungsplans ermöglicht wird, um Einzelhandelsnutzungen handelt, von denen kein erhöhtes Risiko einer Gefährdung auf sich selbst und auf die nähere Umgebung ausgeht. Insofern ist vorliegend von einem insgesamt geringen Risiko von Unfällen oder Katastrophen auszugehen.

8.7 Zusätzliche Angaben (BauGB Anlage 1 Nr. 3)

8.7.1 Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen (BauGB Anlage 1 Nr. 3 Buchstabe a)

Bei der Zusammenstellung der Informationen für den Umweltbericht wurde auf die im Zuge der Bauleitplanung erarbeiteten Gutachten sowie auf bei der Gemeinde Kürten vorliegende Informationen und Daten zurückgegriffen. Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben auftraten, hat es nicht gegeben. Die jeweils verwendeten technischen Methoden sind in den Fachgutachten erläutert. Auf nachfolgende Unterlagen konnte nicht zurückgegriffen werden:

- Es liegen keine aktuellen lufthygienischen Messungen für das Plangebiet vor.
- Es liegen keine Daten zur stofflichen Belastungssituation des Grundwassers vor.

Die oben aufgeführten Defizite sind für die Beschreibung des Vorhabens und die Beurteilung der erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht wesentlich.

Folgende Unterlagen wurden verwendet:

- CIMA Beratung + Management GmbH: Einzelhandelskonzept für die Gemeinde KÜRTEEN Köln, August 2016
- CIMA Beratung + Management GmbH: Bedarfsanalyse Lebensmitteleinzelhandel in der Gemeinde Kürten Köln, September 2017
- CIMA Beratung + Management GmbH: Verträglichkeitsgutachten zur geplanten Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters in Kürten-Dürscheid, Wipperfürther Straße; Köln April 2018
- CIMA Beratung + Management GmbH: Verträglichkeitsgutachten zur geplanten Ansiedlung eines Vollsortimenters und eines Drogeriefachmarktes in Kürten-Mitte, Wipperfürther Straße; Köln Dezember 2022 mit Ergänzung 2023 und 2024
- Ginster Natur und Landschaft: Artenschutzrechtliche Prüfung; Meckenheim Mai 2022
- Brilon, Bondzio, Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH; Verkehrsuntersuchung zur Errichtung eines Lebensmittel- und Drogeriemarktes an der Wipperfürther Straße in Kürten, Bochum November 2022 mit Ergänzung März 2023
- Brilon, Bondzio, Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH; Ermittlung der Eingangsgrößen für eine schalltechnische Untersuchung Bochum, Februar 2023
- TERRA Umwelt Consulting GmbH: Geotechnische Untersuchungen; Neuss August 2020 mit Ergänzung 2023 und 2024
- Hydrotec Ingenieurgesellschaft für Wasser und Umwelt mbH: Stellungnahme zum „Nachweis Hochwasserunschädlichkeit nach, § 78 WHG“; Aachen September 2024
- Hydrotec Ingenieurgesellschaft für Wasser und Umwelt mbH: Projektbericht zum „Starkregennachweis Änderung Bebauungsplan in Kürten“; Aachen November 2024
- HPC AG: Historische Recherche, Gebäudeschadstoff-, Baugrund- und Altlastengutachten; Duisburg Januar 2019
- Gesellschaft für angewandte Geowissenschaften (GefaG): Klimaanalyse zum Bebauungsplan Nr. 102 „Sondergebiet Nahversorgung Kürten“ sowie zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kürten für den Bereich „Sondergebiet Nahversorgung Kürten, Bonn September / November 2024
- Gesellschaft für angewandte Geowissenschaften (GefaG): landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 102 „Sondergebiet Nahversorgung Kürten“ Bonn September / November 2024
- Dk-Teamplan GmbH: Entwurfsplanung zum Anschluss des Plangebietes an die Wipperfürther Straße, Bonn Juli / November 2024
- Dk-Teamplan GmbH: Vorplanung Entwässerung des Plangebietes, Bonn Juli / November 2024
- TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG Geräuschemissionen und -immissionen durch die Errichtung eines Lebensmittelmarktes und eines Drogeriemarktes an der Wipperfürther Str. 410-412 in 51515 Kürten, Essen November 2022
- TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG Geräuschemissionen und -immissionen Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 102 „Sondergebiet Nahversorgung Kürten“ in der Gemeinde Kürten; Fortschreibung Essen Februar 2023, mit Ergänzung 2024
- Privates Ökokonto Blok, Antrag auf Anerkennung gemäß § 16 BNatSchG; Sven Berkey, Landschaftsarchitekt, Wermelskirchen, August 2020

8.7.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen (BauGB Anlage 1 Nr. 3 Buchstabe b)

Die Überwachung der Umweltauswirkungen der Planänderung (Monitoring) kann auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung nicht wirkungsvoll erfolgen. Sie erfolgt nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes, dabei sind die folgenden Maßnahmen geboten:

- Überprüfung der Emissionen durch Verkehr und Gewerbe.

Das Monitoring erfolgt üblicherweise ein Jahr nach Inkrafttreten der Änderung des Bauleitplans und wird in einem Fünf-Jahres-Intervall wiederholt, um ungewünschte und unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu erfassen.

8.7.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung (BauGB Anlage 1 Nr. 3 Buchstabe c)

Die Bewertung berücksichtigt die Minderungsmaßnahmen. Bei der Bewertung wird genannt, ob die Auswirkungen dauerhaft (z.B. Versiegelung von Flächen) oder zeitlich begrenzt sind (z.B. Auswirkungen bei Baumaßnahmen).

Schutzgut	Auswirkungen des Vorhabens	Bewertung
Mensch	Auswirkungen von Lärm- und anderen Emissionen durch die Nutzung, Verkehr der Kunden	Dauerhafte Beeinträchtigung, keine wesentlichen Änderung zum heutigen Zustand
Tiere / Pflanzen/ Eingriffe in Natur und Landschaft	Eingriff in Natur und Landschaft	Es erfolgt eine Kompensation durch Pflanzgebote, Erhaltungsgebote und Festsetzung von erweiterten Grünflächen; insofern eine zusätzliche Beeinträchtigung
Biologische Vielfalt	Keine Auswirkung der Planung	Keine Auswirkungen
Landschaftsbild, Ortsbild,	Keine Auswirkung der Planung	Keine Auswirkungen
Boden	Keine Auswirkung der Planung	Keine Auswirkungen
Wasser	Keine Auswirkung der Planung	Keine Auswirkungen
Luft	Keine Auswirkung der Planung	Keine Auswirkungen
Klima	Keine Auswirkung der Planung	Keine Auswirkungen
Wirtschaftliche Werte	Keine Auswirkung der Planung	Positive Auswirkungen
Denkmäler, Bodendenkmäler	kein Denkmal innerhalb des Geltungsbereichs der Planänderung, keine Bodendenkmale zu erwarten	Keine Auswirkungen
FFH und Vogelschutzgebiete	Keine Auswirkung	keine

te		
Wechselwirkungen	Keine Auswirkung	keine

Fazit

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans sind keine dauerhaften wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern zu erwarten:

- Der Versiegelungsgrad wird erhöht.
- Es wird Freiraum in Anspruch genommen.
- Naturschutz- u. Landschaftsschutzgebiete sowie Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile sind vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht betroffen.
- Auch gesetzlich geschützte Biotop-, FFH- oder Vogelschutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen, so dass hinsichtlich möglicher Schutzgebietsausweisungen keine Konflikte zu erwarten sind.
- Das Plangebiet liegt in keiner Wasserschutzzone.
- Das Plangebiet liegt nicht in einem Hochwassergebiet
- Auswirkungen auf den Bereich des Denkmalschutzes werden nicht gesehen.

9 Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

9.1 Rechtliche Grundlagen

Bei den im Bundesnaturschutzgesetz benannten artenschutzrechtlichen Verboten handelt es sich um die so genannten Zugriffsverbote. Diese artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Tötungs-, Verletzungs- und Störungsverbot sowie das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören(Zugriffsverbote).“*

Als Sonderregelung gemäß § 44 Abs. 5 bei nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft ist im Hinblick auf die europäisch geschützten FFH Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten zu berücksichtigen (*kursiv* = Textzitat aus der Gemeinsamen Handlungsempfehlung – Kap. 1.2):

"Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4 vor."

Darüber hinaus wird im § 44 Abs. 5 festgelegt, dass im Falle einer Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten „bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens“ kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vorliegt. Damit sind die ausschließlich national besonders geschützten Arten von den Verboten freigestellt.

Die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange im Zuge einer Artenschutzprüfung (ASP I) kommt zu dem Ergebnis, dass mit der Umsetzung des Bebauvorhabens an der Wipperfürther Straße in Kürten Konflikte mit den Artenschutz-Vorschriften des BNatSchG für die betrachteten planungsrelevanten Vogelarten sicher ausgeschlossen werden können. Weitere vertiefende Untersuchungen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind für diese Arten nicht erforderlich.

Für die im Gehölzbestand auf der Vorhabenfläche nicht gänzlich auszuschließende Haselmaus sind mit der Umsetzung der Baumaßnahme artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG nicht auszuschließen. Vorsorgliche artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen im Falle der Rodung von Gehölzbeständen sind somit erforderlich.

Das leerstehende Wohnhaus auf Flurstück 166 könnte als Fledermaus-Wochenstuben sowie Sommer- und Winterquartiere für gebäudebezogene Arten dienen und ist aus diesem Grund vor dem Abriss gesondert zu kontrollieren.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind folgende Maßnahmen anzuwenden:

- Bauzeitenbeschränkung zum Schutz von Fledermäusen und Vögeln
- Bauzeitenbeschränkung zum Schutz der Haselmaus
- Schutz von Fledermäusen und Vögeln bei Abriss von Gebäuden

Die benannten Maßnahmen zu 1. und 2. werden im Bebauungsplan verbindlich durch entsprechende textliche Festsetzungen abgesichert. Die Maßnahme zu 3. wird durch eine Festsetzung, dass bei Abrissarbeiten von Gebäuden eine ökologische Baubegleitung vorzunehmen ist, ebenfalls abgesichert.

10 Eingriffs- / Ausgleichs - Bilanzierung

Durch die Neuerrichtung von zwei Marktgebäuden und der zugehörigen Stellplatzanlage erfolgt eine Überbauung eines Bereichs, der bisher unbebaut und unversiegelt war. Insofern erfolgt ein Eingriff in Natur und Landschaft, der grundsätzlich zu kompensieren ist, soweit er nicht durch das bestehende Planungsrecht bereits zulässig ist.

In § 18 BNatSchG wird das Verhältnis zum Baurecht geregelt. Nach § 18 (1) BNatSchG ist über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden, wenn aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur

und Landschaft zu erwarten sind. § 1a BauGB enthält ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz. In § 1 a (3) BauGB wird darauf verwiesen, dass die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Durch die Aufstellung eines landschaftspflegerischen Begleitplans erfolgt eine Bestandsaufnahme der naturräumlichen Gegebenheiten und der im Planungsgebiet vorhandenen Biotoptypen und es werden das Eingriffsvorhaben und die zu erwartenden Beeinträchtigungen beschrieben. Nach der Prüfung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden landschaftspflegerische Maßnahmen zur Gestaltung sowie zur Kompensation der entstehenden Beeinträchtigungen entwickelt und dargestellt. Abschließend folgt die Schlussbilanzierung von Kompensationsbedarf und Ausgleich. Ziel des Landschaftspflegerischen Begleitplans ist es, sicherzustellen, dass nach Durchführung der festgesetzten landschaftspflegerischen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Orts- und Landschaftsbilds zurückbleiben.

Wesentliche Kriterien für die Bestimmung von Eingriff und Ausgleich ist der Vergleich von bestehendem und zukünftigem Planungsrecht.

Der durch die Planung bedingte Eingriff in Natur und Landschaft wird, soweit er nicht innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 102 ausgeglichen werden kann, durch Erwerb von Ökopunkten im Zusammenhang mit dem Private Ökokonto in Leichlingen, Ortslage Hölverscheid, Gemarkung Witzhelden, Flur 11, Flurstück 6 ausgeglichen. Das betreffende Grundstück liegt innerhalb des Rheinisch Bergischen Kreises und ist gemäß § 16 BNatSchG als Ausgleichsfläche anerkannt. Für die Ausgleichsfläche bestehen u.a. nachfolgende Ziele:

- Entwicklung von arten- und blütenreichem Extensivgrünland
- Entwicklung eines arten- und strukturreichen Waldrands aus standorttypischen und heimischen Gehölzen sowie vorgelagerten Gras- und Krautsäumen
- Anlage einer gliedernden Reihe von Obstbäumen
- Ergänzung / Erhalt von artenreichen, mageren Gras- und Krautsäumen⁵

Die Gesamtwertigkeit der ca. 30.915 m² großen aufzuwertenden Fläche liegt im Bestand bei **316.260** ökologischen Wertpunkten. Die dem privaten Ökokonto zuzurechnende ökologische Aufwertung ergibt sich aus der Gegenüberstellung des Bestands und der Maßnahmen. Demnach ergibt sich ein ökologisches Aufwertungspotential von **205.460** ökologischen Wertpunkten im betreffenden Bereich.

Der Ausgleich des Defizits gemäß Eingriffs- / Ausgleichbilanzierung von 29.982 Ökopunkten erfolgt durch Erwerb von Ökopunkten in entsprechendem Umfang.

⁵ Privates Ökokonto Blok, Antrag auf Anerkennung gemäß § 16 BNatSchG; Sven Berkey, Landschaftsarchitekt, Wermelskirchen, August 2020

11 Kosten, Finanzierung, Durchführung

Der Gemeinde Kürten entstehen durch die Änderung des Flächennutzungsplans keine Kosten.

Bonn / Kürten im November 2024

Ing.-Büro für Vermessung, Planung, Stadtentwicklung
Dr. Johannes Suchy
Büchelgarten 10
53225 Bonn

gez. Suchy